Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 21-22

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 21/22. XXIV. Jahrgang November 1917

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Rohseideneinfuhr aus Italien in die Schweiz.

Die in der letzten Nummer der „Mitteilungen" gemeldete vollständige italienische Grenzsperre hat, nach vierwöchentlicher Dauer, nur einen kurzen Unterbruch erfahren, so daß wiederum in der Schweiz ein erheblicher Mangel an verfügbarer Ware entstanden ist. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß das der schweizerischen Seidenindustrie von der Entente zugewiesene und ausreichende Kontingent infolge der fortwährenden Transportstörungen nicht in normaler Weise ausgenützt werden kann. Nicht nur gerät dadurch die Weberei in eine sehr mißliche Lage, sondern es ergeben sich aus dem zeitweiligen Mangel an prompter Ware Mißstände, die oft in ungebührlich hohen Preisen für das verfügbare Material zum Ausdruck kommen.

Der Vorstand der Seidenindustrie-Gesellschaft ist bei den Bundesbehörden vorstellig geworden, um eine Milderung der Grenzsperre inbezug auf die Korrespondenz und den telegraphischen Verkehr herbeizuführen und insbesondere auch die Zufuhr von Seiden zu ermöglichen. Inzwischen ist die Grenze für Briefe und Telegramme wieder geöffnet worden, während die Güterzufuhr noch nicht in regelmäßiger Weise aufgenommen worden ist. Es sind zuzeit Unterhandlungen zwischen den Bundesbehörden und den in Frage kommenden Berufsverbänden im Gange, um allgemein die in schweizerischem Besitz befindlichen Werte in Cocons, Rohseiden und Seidenabfällen, wie auch den übrigen in der italienischen Seidenindustrie angelegten schweizerischen Werte (Spinnereien, Zwirnereien, Seidenwebereien usw.) festzustellen. Eine vorläufige Rundfrage unter den beteiligten Firmen hat ergeben, daß zurzeit Cocons, Rohseiden und Abfälle im Werte von nicht weniger als zirka 93 Millionen Franken für schweizerische Rechnung in Italien liegen, oder bis Anfang 1918 zur Ablieferung fällig sind.

Ausfuhr von Seidenwaren nach Skandinavien und Holland im Transit durch Deutschland.

Die Ausfuhr von Seidenwaren nach den nordischen Staaten und Holland im Transit durch Deutschland wird von der Entente nur noch unter Beobachtung gewisser einschränkender Bestimmungen zugestanden. Die Vorschriften beziehen sich, wie schon seinerzeit in den „Mitteilungen" ausgeführt worden ist, auf die Qualität der Ware und auf den Empfänger. Für diesen Zweck müssen sämtliche Gesuche für die Ausfuhr von Seidengeweben nach dem Norden dem Rohseidensyndikat S. I. S. in Zürich zwecks Prüfung der Ware und Leistung von Kautionen eingereicht werden, während eine Interalliierte Kommission in Bern die provisorischen Ausfuhrbewilligungen erteilt, nachdem der ausländische Kunde seinerseits die erforderlichen Garantien gegeben hat. Die Durchfuhr konnte jedoch auf dieser Grundlage solange nicht aufgenommen werden, als die deutsche Regierung diese verweigerte. Seit Anfang August sind in der Tat nur eine beschränkte Zahl kleiner Sendungen durch Deutschland in die Nordstaaten gelangt.

Die langwierigen Verhandlungen, die unter der Leitung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements von den Vertretern der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft mit den Vertretern der deutschen Regierung geführt worden sind, haben nunmehr zu einer befriedigenden Lösung inbezug auf den Transit durch Deutschland geführt.

Die deutsche Regierung hat sich bereit erklärt, die Beförderung von Seidenwaren nach den Nordstaaten und Holland zu übernehmen und es hat dieser Verkehr, dem für die zürcherische Seidenstoffweberei eine große Bedeutung zukommt, am 15. November 1917 eingesetzt.

Ueber die erforderlichen Formalitäten gibt eine Bekanntmachung im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" vom 15. November Aufschluß. Sämtliche Gesuche für den Transit von Seidenwaren (Stoffe und Bänder, Beuteltuch, seidene Wirkwaren usw.) sind demnach der Importvereinigung für Rohseide S. I. S. in Zürich einzureichen, welche eine Prüfung der Gesuche vornimmt und diese alsdann nach Bern weiterleitet. Es können die bisherigen schweizerischen Durchfuhrformulare verwendet werden und es sind für Sendungen, die sich unterwegs befinden, keine besondern Bewilligungen mehr erforderlich. Für Seidenwaren auf deutschem Transitlager ist die Durchfuhrbewilligung in Bern einzuholen, also nicht durch Vermittlung der S. I. S.

Das zwischen der deutschen Regierung und der Schweiz abgeschlossene Abkommen über den Transitverkehr hat die gleiche Dauer wie das allgemeine zweite deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen und läuft am 30. April 1918 ab. Für die schweizerische Seidenindustrie ist die Uebereinkunft von umso größerem Wert, als eine Ausfuhr von schweizerischen Seidenwaren über die Entente nach den Nordstaaten zurzeit gänzlich ausgeschlossen ist und seit Kriegsausbruch ohnedies mit Zeitverlust und grossen Kosten verbunden war.

Die Schweizerische Importvereinigung für Rohseide S. I. S. hat mit Rücksicht auf die durch das Abkommeu mit Deutschland gebotenen Garantien eine erhebliche Ermäßigung der Kautionen beschlossen, was zur Erleichterung des Geschäftes mit den Nordstaaten in wesentlichem Maße beitragen wird. Ueber die Vorschriften inbezug auf die Formalitäten, Kautionen, Muster usw. gibt ein neues Zirkular No. 48 der S. I. S. erschöpfende Auskunft.

In gleicher Weise, wie für Seidenwaren ist auch ein Transitabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz für Stickereien abgeschlossen worden.

Der Neutralitätsbericht des Bundesrates äußert sich über diese Verträge wie folgt: „Mit Rücksicht auf die Einfuhrverbote anderer Staate und die überseeischen Transport-

schwierigkeiten sind die nordischen Länder ein wichtiges Absatzgebiet für Stickereien und Seidenwaren geworden. Nach längern Verhandlungen hat nunmehr Deutschland in entgegenkommender Weise die Durchfuhr von Stickereien und Seidenwaren nach den nordischen Staaten in erheblichen Monatskontingenten zugesagt. Diese Erklärung ist für die Stickereien und Seidenwaren von sehr großer Bedeutung und es wird, die Zufuhr der Rohstoffe vorausgesetzt, die Aufrechterhaltung dieser Betriebe wesentlich erleichtert. Es steht zu hoffen, daß die Ententemächte, welche der Schweiz die Rohstoffe für die beiden genannten Industriegruppen liefern, dem Export nach den nordischen Ländern keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegensetzen."

Ausfuhr nach Frankreich.

Ueber das zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene provisorische Wirtschaftsabkommen für die Monate Oktober/Dezember d. J. ist in der letzten Nummer der «Mitteilungen» berichtet worden. Dieses Abkommen vom 29. September sieht vor, daß Frankreich gegen Erteilung eines Kredites die Einfuhr von sog. Luxuswaren aus der Schweiz im Gesamtbetrag von 2½ Millionen Franken per Monat gestattet. An dieser Summe sind beteiligt Stickereien aller Art mit 625,000 Franken, Seidenwaren mit 200,000 Franken, Nähseiden mit 130,000 Franken, Baumwollgewebe aller Art mit 50,000 Franken. Diese Beträge sind in schweizerischer Valuta verstanden.

Entgegen der früheren Mitteilung, wird diese Einfuhr ausschließlich von der französischen Regierung aus kontingentiert und zwar in der Weise, daß keine französische Firma Ware im Betrage von mehr als einem Zwanzigstel des Monatskontingentes per Monat beziehen darf. Die vorgesehene Kontingentierung der schweizerischen Firmen fällt dahin.

Es sind zurzeit Verhandlungen im Gange um dieses Provisorium, das den berechtigten Ansprüchen der schweizerischen Ausfuhrindustrie in keiner Weise Rechnung trägt, durch ein endgültiges Wirtschaftsabkommen zu ersetzen. Es wird sich jedoch bei diesem Uebereinkommen wiederum um eine finanzielle Operation handeln, was natürlich der freien Aus- und Einfuhrmöglichkeit sehr hinderlich ist.

Ausfuhr von Seidenwaren nach Deutschland.

Die Ausfuhr von Seidenwaren nach Deutschland hat seit dem durch die Entente veranlaßten Ausfuhrverbot des Bundesrates vom 15. August d. J. aufgehört. Durch das Pariser Abkommen vom 4. September war zwar die Ausfuhr nach den Zentralmächten unter den schon früher erwähnten einschränkenden Bedingungen inbezug auf die Artikel und die Menge freigegeben worden, doch galt es nunmehr deutsche Widerstände zu überwinden, da Deutschland die Einfuhr von sog. Luxuswaren, zu denen merkwürdigerweise auch heute noch die Seidengewebe gerechnet werden, an finanzielle Bedingungen knüpft. Es mußten infolgedessen weitläufige Verhandlungen zwischen Vertretern der Deutschen Regierung und der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft geführt werden, die unter Mitwirkung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vor sich gingen. Es ist auf diesem Wege eine Verständigung erzielt worden, deren Bestimmungen zurzeit der Abfassung dieses Berichtes noch nicht bekannt sind, jedoch in den nächsten Tagen veröffentlicht werden sollen. Es handelt sich um eine Vereinbarung von gleicher Dauer wie das zweite deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen, das am 30. April 1918 abläuft. Neben den Seidenstoffen wird der Einfuhrverkehr auch in Bändern, seidenen Wirkwaren und andern Seidenwaren geregelt.

In diesem Zusammenhange sei noch mitgeteilt, daß das Rohseidensyndikat S. I. S. in Zürich eine bedeutende Ermäßigung der Kautionen hat eintreten lassen, die für die Ausfuhr nach Deutschland und den andern Zentralmächten geleistet werden müssen.

Gleichzeitig sind in Bern auch Verhandlungen geführt worden, um die Einfuhr von Stickereien nach Deutschland zu ermöglichen. Einer Mitteilung des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, die kürzlich in der «Z. P.» erschien, ist zu entnehmen, daß Deutschland, außer der Einfuhr der vor dem 31. August 1917 im Einklang mit den deutschen Devisenvorschriften vollbezahlten Stickereien, monatlich die Einfuhr von Stickereien im Betrage von mindestens einer Million Franken gestattet. Die Zahlung in Franken wird spätestens sechs Monate nach Einreichung des Einfuhrantrages bei der Einfuhrabteilung der Deutschen Gesandtschaft in Bern erfolgen. Es ist anzunehmen, daß dem Abkommen über die Einfuhr von Seidenwaren ähnliche Bestimmungen zugrunde liegen.

Einfuhr von Seidenwaren nach Oesterreich-Ungarn.

Ende Dezember 1916 wurde die österreichisch-ungarische Grenze für die Einfuhr von Seidengeweben schweizerischer Herkunft vollständig geschlossen, nachdem schon vorher durch die Forderung der Zahlung der Zölle in Gold dem Geschäft bedeutende Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden waren. Alle Bemühungen der schweizerischen Behörden, um schweizerischen Seidenwaren den Eingang in die Monarchie zu verschaffen, scheiterten an dem schroffen Widerstand der k. und k. Regierung.

Nach Jahresfrist scheint man nunmehr in Wien einlenken zu wollen und dies wohl im Interesse der österreichischen Konfektionsindustrie, für deren Bedürfnisse die stark behinderte Erzeugung der inländischen Seidenweberei nicht mehr ausreicht. Uebereinstimmenden Berichten österreichisch-ungarischer Käufer ist zu entnehmen, daß diese durch die Regierung in den Besitz von Einfuhrbewilligungen für Seidengewebe gelangt sind, sodaß voraussichtlich die Ausfuhr demnächst wieder aufgenommen werden kann. Es ist freilich in dieser Beziehung sehr bedauerlich, daß das Geschäft mit der Kundschaft in Wien, Budapest und Prag nicht viel früher einsetzen konnte, da heute die Ausfuhr von Seidenwaren nach den Zentralmächten unter die einschränkenden Vorschriften der Entente inbezug auf die Qualität und die Kontingentierung der Artikel fällt.

Stickerei-Ausfuhr nach Deutschland.

Ueber die Ausfuhr von Stickereien nach Deutschland macht das Kaufmännische Direktorium folgende Mitteilung: «Die unter Mitwirkung des Kaufmännischen Direktoriums mit Deutschland geführten Unterhandlungen betreffend die Stickereiausfuhr sind zum Abschlusse gelangt. Danach wird Deutschland, außer der Einfuhr der vor dem 31. August 1917 im Einklang mit den deutschen Devisenvorschriften vollbezahlten Stickereien, monatlich die Einfuhr von Stickereien im Betrage von mindestens einer Million Franken gestatten. Die Zahlung in Franken wird spätestens sechs Monate nach Einreichung des Einfuhrantrages bei der Einfuhrabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern erfolgen. Zur Beteiligung an diesem Ausfuhrverkehr werden nur solche Firmen zugelassen, welche, 1. vor dem 1. August 1914 im schweizerischen Handelsregister eingetragen waren; 2. nachweisbar schon vor diesem Datum gewerbsmäßig Stickereien exportiert haben; 3. bereits vor dem Jahre 1916 Stickereien nach Deutschland exportierten.

Die nähern Bestimmungen und die Formulare für die von Stickereiausfuhrzentrale (S. A. Z.) in St. Gallen vorzunehmende Einzelkontingentierung werden den Interessenten vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen gegen Einsendung eines adressierten Frankokuverts in einigen Tagen zugestellt. Gegenüber den Befürchtungen, welche zeitweise für die Ausfuhr nach Deutschland in weiten Kreisen gehegt wurden, kann mit Befriedigung konstatiert werden, daß Deutschland den großen Schwierigkeiten, mit welchen unsere Industrie in der gegenwärtigen Zeit kämpfen muß, in erfreulicher Weise Rechnung getragen hat. Außer dieser Einfuhr wird Deutschland auch die Durchfuhr von Stickereien nach Holland und den nordischen Staaten in erheblichem Umfange gestatten. Diese Vereinbarung wird voraussichtlich Gültigkeit haben bis zum 30. April 1918.

Ausstellungswesen.

Schweizer Mustermesse 1918. Die Leitung der Schweizer Mustermesse versendet soeben den Prospekt für die zweite Messe, die vom 15.—30. April 1918 in Basel abgehalten werden soll. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung und die Erfolge dieser nationalen Veranstaltung sind allgemein bekannt. Die Schweizer Mustermesse wird ihren nationalen Charakter beibehalten.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Messe müssen bis spätestens 15. Dezember der Geschäftsstelle in Basel, Gerbergasse 30, eingereicht werden. Es werden nur Schweizer Firmen mit in der Schweiz hergestellten Waren zugelassen.

Eine Papiergewebe-Ausstellung in Chemnitz. In Chemnitz ist jetzt eine Papiergewebe-Ausstellung eröffnet worden. Die durch ihre Vielseitigkeit allgemein überraschende Ausstellung, die in zwei Sälen des König Albert-Museums untergebracht ist, bietet ein übersichtliches Bild des gegenwärtigen Standes der Papiergewebe-Industrie. Auf einer Tafel im ersten Saale ist die Herstellung des Papiergarnes veranschaulicht. Der Besucher findet dort Spinnpapier und die daraus herzustellenden rohen und gefärbten Garne in verschiedenen Arten und Stärken (Näh-, Häkel-, Strick- und Knüpfgarne), auf den anderen Tafeln Strümpfe und Handschuhe, Einlegesohlen, Schuhsohlen, Gurte, Riemen, Seilerwaren, Hosenträger, Rundschnuren und Treibriemen in mannigfaltiger Herstellung. Im zweiten Saale sind ausgestellt: Maschinengestrickte Kleidungsstücke, als Hemden, Jacken, Kragenschoner, Kinderkleider verschiedener Art, Damentaschen, Marktnetze, Damenhandarbeiten sowie geschmackvoll bedruckte Tischdecken, alles aus Papier- oder Papierstoffgarn. Eine Sonderausstellung in diesem Saale zeigt die Verwendung sonstiger Ersatzstoffe, als afrikanische Nessel, Rohrkolbenwolle, Weidenrinde, Hopfenranke, Seeflachs, Ginster und Torffaser. Zur Eröffnung der Ausstellung veranstaltete die Wirkwarenfabrikanten-Vereinigung. E. V., von Chemnitz und Umgegend im großen Vortragssaale des Museums einen Vortrag über: „Neue Textil-Roh- und -Ersatzstoffe und die Wirkwarenindustrie". Der Vortragende, Herr Wirkschuldirektor Worm, Chemnitz, schilderte eingehend die außerordentlichen Fortschritte, die diese Ersatzindustrie im Kriege zu verzeichnen hat.

Arbeit in den Fabriken.

Mitfolgend bringen wir die gesamten neuen Bestimmungen laut Bundesratsbeschluß vom 30. Oktober 1917.

Art 1. Als Fabriken gelten im Sinne des gegenwärtigen Beschlusses diejenigen Betriebe, auf die das Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken Anwendung findet.

Art. 2. Die Elektrizitätswerke haben sich mit den von ihnen bedienten Fabriken über die Lieferung elektrischer Energie in der Weise zu verständigen, daß eine Entlastung der Spitzenzeiten erzielt wird.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 3. In den Fabriken darf die Arbeit eines Tages nicht mehr als zehn, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als neun Stunden betragen.

Art. 4. Wenn die Arbeit an Samstagen regelmäßig 6½ Stunden nicht übersteigt und spätestens um ein Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen 10½ Stunden dauern.

Art. 5. Um die Mitte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens einer Stunde festzusetzen, es sei denn, daß a) die Arbeit spätestens um 2 Uhr aufhört und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, b) die Arbeit nicht länger als 9 Stunden dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, c) die Arbeit nicht länger als 6½ Stunden dauert, spätestens um 1 Uhr aufhört und durch eine wenigstens viertelstündige Pause unterbrochen wird.

Pausen im einschichtigen Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn sie gleichzeitig und regelmäßig von allen Arbeitern einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung eingehalten werden und wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Art. 6. Die Arbeit muß vom 1. Mai bis 15. September in die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends, im übrigen Teil des Jahres zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends gelegt werden; an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen muß sie spätestens um 5 Uhr aufhören.

Art. 7. Die Arbeitsstunden und die Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Art. 8. Die von den kantonalen Behörden auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. November/6. Dezember 1915 erteilten laufenden Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken werden auf den 1. Dezember 1917 aufgehoben.

Art. 9. Neue Bewilligungen können vom 15. November an bei nachgewiesenem Bedürfnis von den Kantonsregierungen bezw. von den Bezirks- oder Ortsbehörden insgesamt einer Fabrik erteilt werden: a) für die schichtweise Abhaltung der Pausen; b) für die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 3 und 4) an höchstens 80 Tagen in einem Jahre, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tage; die Tage vor Sonn- und Feiertagen sind in den 80 Tagen inbegriffen; weitergehenden Begehren kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn die früheren Bewilligungen nur für einen kleinern Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind; c) für die Arbeit während höchstens 30 Nächten in einem Jahre, mit Ausschluß einer Nacht zwischen Samstag abends und Montag morgens; die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter innert 24 Stunden nicht mehr als zehn Stunden betragen; während der Nacht soll die Arbeit durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen werden; d) für die Arbeit an höchstens zwölf Sonntagen in einem Jahr.

Art. 10. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantonsregierung mitzuteilen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen sind sofort dem zuständigen schweizerischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Bewilligungen, die es als zu weitgehend erachtet, aufzuheben oder deren Einschränkung anzuordnen.

Art. 11. Aus zwingenden Gründen, insbesondere im Interesse der Verteidigung und Versorgung des Landes, kann von der Abteilung für Industrie und Gewerbe des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements einer Fabrik bewilligt werden: a) Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 3 und 4) an mehr als 80 Tagen (inbegriffen die Tage vor Sonn- und Feiertagen) in einem Jahre, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tage; b) der zweischichtige Tagesbetrieb; die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht Stunden betragen und muß durch eine wenigstens halbstündige oder durch zwei wenigstens viertelstündige Pausen unterbrochen werden und innert eines Zeitraumes von neun aufeinanderfolgenden Stunden liegen; c) die Arbeit während mehr als 30 Nächten in einem Jahre, unter den in Art. 9, lit. c, genannten Bedingungen; d) die Arbeit an mehr als zwölf Sonntagen in einem Jahre.

Art. 12. Das Gesuch um die Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorstehenden Artikels ist der Kantonsregierung einzureichen, die es mit ihrem Bericht und Antrag der Abteilung für Industrie und Gewerbe übermittelt.

Die Abteilung teilt der Kantonsregierung die getroffene Verfügung zum Vollzuge mit.

Art. 13. Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 9, lit. b, Art. 11, lit. a), sowie die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 9, lit. c und d, Art. 11, lit. c und d) darf nur bewilligt werden, wenn der Fabrikinhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25 % zusichert.

Bei Akkordarbeit kann der Lohnzuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen vom Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen.

Es ist dem Fabrikinhaber nicht gestattet, Lohnzuschläge durch andere Leistungen zu ersetzen.

Art. 14. Die Verpflichtung zur Zahlung von Lohnzuschlägen ist von den zuständigen Behörden in den betreffenden Bewilligungen aufzuführen.

Art. 15. Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

Art. 16. Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Bundesbehörde betreffend die Fabriken des Bundes, sowie die von ihr auf Grund von Art. 12—14 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 erteilten dauernden Bewilligungen für Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit.

Art. 17. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses oder gegen die auf ihm beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden ist der Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 anwendbar.

Art. 18. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 15. November 1917 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 16. November/6. Dezember 1915.

Die dem gegenwärtigen Beschlusse widersprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt und trifft die hiefür nötigen Verfügungen.

Syndikate

Einfuhr von Seidenwaren und Stickereien in Deutschland. Für die Einreichung von Gesuchen um Bewilligung zur Einfuhr von Seidenwaren, bestickten Baumwollgeweben und Plattstichgeweben in Deutschland sind von den Exporteuren folgende Bestimmungen zu beachten:

Die Gesuche um Bewilligung zur Einfuhr in Deutschland sind zusammen mit den entsprechenden Ausfuhrgesuchen bei der Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide in Zürich (S. I. S.), bezw. Stickerei-Ausfuhr-Zentrale in St. Gallen (S. A. Z.) einzureichen. Die Gesuche sind in fünf Exemplaren auszufertigen. Die Formulare können bei der Buchdruckerei Rösch & Schatzmann (Telephon 1225) in Bern bezogen werden. Jedem Einfuhrgesuch sind folgende Beilagen mitzugeben: 1. Originalfaktura oder beglaubigte Kopie mit zwei gewöhnlichen Kopien; 2. Schlußbrief oder beglaubigte Kopie desselben nebst zwei gewöhnlichen Kopien; 3. Muster der betreffenden Waren.

Dem Einfuhrgesuch betreffend Waren, die vor dem 15. November bestellt wurden, ist zudem entweder eine durch eine deutsche Handelskammer beglaubigte Bescheinigung über die Erteilung der entsprechenden Einkaufsbewilligung oder diese selbst beizulegen.

Auf den Gesuchen um Bewilligung zur Einfuhr von Seidenwaren ist eine von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft in Zürich oder vom Syndikat schweizerischer Bandfabrikanten in Basel unterschriebene Erklärung anzubringen darüber, ob die Beschwerung der Ware mit Chlorzinn sich innerhalb der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1916 festgesetzten Grenzen bewegt oder über dieselben hinausgeht.

Durchfuhrgesuche für Seidenwaren und Stickereien. Das Handelsamtsblatt veröffentlicht folgende Mitteilung über die Ausfuhr von Seidenwaren und Stickereien nach Holland und Skandinavien im Transit durch Deutschland: Die Durchfuhrgesuche für Seidenwaren sind von nun an in vierfacher Ausfertigung gleichzeitig mit dem definitiven Ausfuhrgesuch bei der Importvereinigung für Rohseide in Zürich einzureichen. Dem Durchfuhrgesuch ist außerdem ein von einer schweizerischen Handelskammer ausgestelltes und von einem deutschen Konsulat beglaubigtes Ursprungszeugnis beizulegen. Die Durchfuhrbewilligungen werden vom 15. November an von der Einfuhrabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern erteilt werden. Als Durchfuhrgesuche können die bisherigen schweizerischen Durchfuhrformulare verwendet werden. Durchfuhrgesuche, die bereits bei der Handelsabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements oder bei dem Reichskommissär für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin eingereicht worden sind, sind als erledigt zu betrachten und auf dem vorerwähnten Wege neu einzureichen. Die Bestimmung, wonach für Stickereien keine speziellen deutschen Durchfuhrbewilligungen erforderlich waren, verliert mit dem 15. November ihre Gültigkeit. Von diesem Datum an ist für jede Sendung ein Durchfuhrgesuch in vierfacher Ausfertigung, gleichzeitig mit dem Ausfuhrgesuch und dem beglaubigten Ursprungszeugnis, gemäß den für Seide geltenden Bestimmungen, bei der Stickerei-Ausfuhrzentrale für St. Gallen einzureichen. Für Sendungen, die sich unterwegs befinden, sind keine speziellen Durchfuhrbewilligungen erforderlich.

Export nach neutralen europäischen Ländern. So wie die Ausfuhr von Seidenwaren nach Skandinavien und Holland im Transit durch die Zentralstaaten erschwert worden ist, so hat auch die schweizerische Konfektionsindustrie unter den derzeitigen Verhältnissen zu leiden. So schreibt ein Interessent aus der Konfektionsindustrie in der „N. Z. Z.", daß die Verhältnisse für den Export dieser Branche einfach unhaltbar geworden seien. Der ganze in Funktion zu setzende Apparat zwecks Erfüllung aller vorgeschriebenen Formalitäten arbeitet so schwerfällig, daß Zeitverluste von insgesamt 2 bis 4 Monaten nicht umgangen werden können für Artikel, die von der Saison und der Mode abhängig sind. Glaubt man auch die benötigten Angaben mit peinlichster Gewissenhaftigkeit gemacht zu haben, so kann es schon beim provisorischen Ausfuhrgesuch vorkommen, daß nach 3 bis 4 Wochen noch eine Ergänzung verlangt wird, die dann zur Bewirkung der Bewilligung wieder die gleiche Frist erfordert. Dazu kommt die Eigentümlichkeit, daß fertige Damenkonfektion den Ausfuhrvorschriften über die zur Verarbeitung gelangten Stoffe unterstellt wurde. Dies bedingt, daß die Ordres zwecks Beschaffung der Begleitpapiere ebenfalls nach dem Material zerlegt werden müssen. Besteht eine Sendung beispielsweise aus glatten, bestickten baumwollenen und seidenen Sachen, so ist hiezu für erste die Mitwirkung von nicht weniger als drei Syndikaten erforderlich.

In den Bestimmungsländern scheinen die Importeure mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie die gelegentlichen Aeußerungen in der Presse beweisen, wobei es dann auch vorkommen mag, daß das Herkunftsland für alle Unannehmlichkeiten verantwortlich gemacht wird. Es ist schwer verständlich, daß bei der erfolgten Neuregelung das Verhältnis kein erträglicherer Modus hat gefunden werden können. Der verhältnismäßig jungen Konfektionsindustrie der Schweiz wird auf diese Weise schwerer Schaden zugefügt, und Hunderttausende von Franken gehen verloren, die sonst als Lohn für fleißiger Hände Arbeit ins Land gekommen wären aus Märkten, die sich uns so vielversprechend zu erschließen begonnen hatten.

Ausfuhr nach und über Großbritannien. Das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen läßt den Exportkreisen folgende dringliche Mitteilung zugehen: Das hiesige britische Konsulat macht darauf aufmerksam, daß folgende Vorschriften künftig genau befolgt werden müssen: 1. Die Bezeichnung „original", „duplicate" und „copy of original" auf den „certificates of origin and interest" muß ausnahmslos dem Konsulat überlassen bleiben. 2. Auf den oben erwähnten Zertifikaten dürfen gar keine Bemerkungen in einer andern als der englischen Sprache angebracht werden, so daß z. B. Angaben darüber, wo die Nationalitätsausweise deponiert

sind usw., nicht statthaft sind, außer bei der rosa „attestation" für den Transit durch Frankreich. 3. Einzig für Neu-Seeland ist es zulässig, daß Sendungen nach verschiedenen Häfen auf ein und dasselbe Zertifikat genommen werden, und auch da nur, wenn der Empfänger der gleiche ist. In allen andern Fällen müssen die ein Zertifikat betreffenden Waren alle in den gleichen Hafen gehen. 4. Es dürfen keine durch Großbritannien transitierenden Waren auf einem Zertifikat eingeschlossen werden mit für Großbritannien selbst bestimmten Waren. 5. In Fällen, wo Waren von französischen, holländischen oder skandinavischen Häfen nicht innerhalb der auf dem Zertifikat bestimmten Zeit verschifft werden können, muß dies behufs Fristverlängerung an das britische Konsulat zurückgeleitet werden. 6. Waren, welche für das britische Reich bestimmt sind, oder durch Großbritannien oder irgend einen Hafen des britischen Reiches transitieren, dürfen nicht mehr als 5 Prozent englandfeindlichen Materials und Arbeit enthalten, nicht nur im Durchschnitt, sondern jedes einzelne Dessin oder jeder einzelne Artikel für sich betrachtet.

Ausfuhrbewilligungen. Wir machen darauf aufmerksam, daß gemäß Bundesratsbeschluß betreffend die Organisation des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Juli 1917 (siehe Handelsamtsblatt Nr. 167 vom 20. Juli 1917) die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen, soweit es sich nicht um Nahrungs- und Genußmittel sowie landwirtschaftliche Produkte handelt, der neu errichteten Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft übertragen worden ist.

Um Verzögerungen zu vermeiden, sind daher alle Gesuche um Ausfuhrbewilligungen, die früher bei der Handelsabteilung des schweizerischen Politischen Departements eingereicht werden mußten, an die obgenannte Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements zu richten.

Zur Beachtung bei Einfuhranträgen für Waren aus der Schweiz. Der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhr bei der deutschen Gesandtschaft in Bern, der, abgesehen von einigen wenigen Waren, die gesamten auf die Einfuhr von der Schweiz nach Deutschland gestellten Anträge zu erledigen hat, teilte dem Deutschen Handelstag in Berlin mit, es hätten sich in der letzten Zeit mehrfach Verzögerungen dadurch ergeben, daß deutsche Firmen Einfuhranträge oder Schreiben, die Einfuhrangelegenheiten betrafen, mit der Anschrift „Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft" oder „Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft, Handels-Abteilung," versehen hätten. Die richtige Anschrift für sämtliche Schreiben der bezeichneten Art sei „Einfuhr-Abteilung der Deutschen Gesandtschaft in Bern", Spitalgasse 9.

Bei Web-, Wirk- und Strickwaren sind die Anträge für Einkaufs- und Einfuhrbewilligung an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung L zu richten.

Aus der deutschen Seidenindustrie. Gegen Zwangssyndikate sprach sich die Crefelder Handelskammer in ihrer letzten Sitzung aus. Es wurde einstimmig folgender Beschluß angenommen: Die Uebergangszeit ist so viel als möglich abzukürzen, die behördliche Ueberwachung wo irgend tunlich schon gleich nach dem Ende des Krieges auf den Friedensstand zurückzuführen. Zwangssyndikate und Zusammenlegungen sind, insoweit nicht der freie Wille der Beteiligten ihre Beibehaltung wünscht, möglichst schnell zu beseitigen. Vor allem muß dem Handel nach dem Kriege seine frühere Stellung wieder eingeräumt und die freie wirtschaftliche Betätigung der Industrie mit allen Kräften gefördert werden.

Industrielle Nachrichten

Bezugsquellen für inländische Produkte. Seit 2½ Jahren besteht in Zürich unter dem Namen „Schweizerisches Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren" ein vom Bund unterhaltenes Bureau, dessen Programm dahin lautet: Förderung der schweizerischen Volkswirtschaft durch Vermittlung zuverlässiger Adressen für den Bezug und für den Absatz inländischer industrieller, gewerblicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Im Jahr 1916 wurden 11,800 einfache Korrespondenzen besorgt und 15,900 mehrfach mit dem gleichen Inhalt für das In- und Ausland abgesandt. Anfragen wurden 6900 erledigt.

Die Dienste des Bureaus sind unentgeltlich, soweit nicht ganz besondere Auslagen mit der Auskunftserteilung verbunden sind.

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne die Plätze Zürich, Basel, Crefeld und Elberfeld, deren Anstalten die Veröffentlichungen eingestellt haben) sind im Monat Oktober umgesetzt worden:

		1917	1916	1915
Mailand	kg	582,739	662,364	816,645
Lyon	„	440,018	376,561	374,762
St. Etienne	„	62,923	59,669	80,861
Turin	„	29,265	34,451	40,244
Como	„	31,742	30,876	25,024

Der früher ganz bedeutende Unterschied in den Ziffern der Anstalten von Mailand und Lyon wird zusehends kleiner. Der Umstand, daß infolge der Maßnahmen der Entente das italienische Rohseidengeschäft fast nur noch auf das Inland (Como) und die Schweiz angewiesen ist, wird zu einer weiteren Abnahme der Umsätze in Mailand führen, während die Lyoner Anstalt zweifellos aus der Anordnung Nutzen zieht, daß die ostasiatischen Grègen ihren Weg nach Europa über Marseille-Lyon nehmen müssen.

Coconserzeugung in Italien. Laut Angaben des Statistischen Amtes des Italienischen Ministeriums für Landwirtschaft stellte sich die Erzeugung von Cocons in den wichtigeren Provinzen wie folgt:

	1917	1916
Lombardei	q 115,000	q 147,000
Piemont	„ 52,000	„ 58,000
Venezien	„ 70,000	„ 82,000
Emilia	„ 21,000	„ 22,000
Calabrien	„ 17,000	„ 17,000
Toskana	„ 12,000	„ 13,000
Andere Provinzen	„ 21,000	„ 19,000
zusammen	q 308,000	q 358,000

Nach diesen amtlichen Aufzeichnungen, die erfahrungsgemäß etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleiben (so bringt die Statistik der Associazione Serica in Mailand regelmäßig höhere Ziffern), sind in diesem Jahr 5,000,000 kg oder 14 Prozent weniger Cocons geerntet worden, als 1916. Da die großen Coconszufuhren aus den Balkanstaaten, der Türkei und Kleinasien ausgeblieben sind, so ist inbezug auf die Grègenerzeugung in Italien den Vorjahren gegenüber mit einem viel größeren Ausfall zu rechnen. Im Jahre 1916 hatte die italienische Grègenerzeugung aus einheimischen und eingeführten Cocons ca. 3,6 Millionen kg betragen.

Die diesjährige italienische Rohseidenerzeugung wird zudem durch die deutsch-österreichische Invasion in ungünstigem Sinn beeinflußt, da die zum großen Teil besetzte Provinz Venezien 20 bis 25 Prozent der gesamten Coconserzeugung liefert. Ein erheblicher Teil der in den besetzten Gebieten gewonnenen Cocons dürfte allerdings vor der Invasion schon versponnen und die Grège nach Mailand abgeführt worden sein.

Coconserzeugung in Frankreich. Die von der Union des Marchands de soie in Lyon veröffentlichte Statistik über die Coconserzeugung in Frankreich weist, nach den wichtigeren Departementen geordnet, folgende Zahlen auf:

		1917		1916
Gard	kg	780,500	kg	923,600
Ardèche	„	675,800	„	788,800
Drôme	„	351,200	„	335,600
Vaucluse	„	203,600	„	225,100
Var	„	186,400	„	207,100
Andere Departemente	„	310,300	„	317,100
zusammen	kg	2,507,800	kg	2,797,300

Der Ausfall gegenüber dem Jahr 1916 beträgt rund 290,000 kg oder 10 Prozent. Im Jahr 1916 belief sich die französische Rohseidenerzeugung auf rund 220,000 kg; für die laufende Seidencampagne 1917/18 wäre demgemäß — da auf eine nennenswerte Zufuhr aus-

ländischer Cocons nicht gerechnet werden kann — ein Betrag von etwa 200,000 kg zu erwarten.

Die Textilindustrie im besetzten italienischen Gebiet. Die Seidenzentrale ebenso wie die Baumwollzentrale der Zentralmächte haben mehrere Fachleute, darunter auch den Konsulenten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer Dr. Becker, in die besetzten Gebiete Italiens entsendet, um die dort vorhandenen Rohseidenvorräte zu ermitteln und ihren Umfang festzustellen. Die friaulische Seidenspinnerei ist von ziemlicher Bedeutung. In Udine gibt es eine große Schappespinnerei, in Palmanova zwei Seidenspinnereien. Außerdem bestehen in zahlreichen Orten kleinere Spinnerei- und Zwirnereibetriebe. Ferner kommen zwei größere Baumwollspinnereien in Betracht, von denen sich die eine in Gemona, die andere in Udine befindet. Die erstere dürfte 30,000, die zweite 50,000 Spindeln haben.

Das neue Millionen-Unternehmen der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken Elberfeld A.-G. Die Gesellschaft beabsichtigt, nach den Entwürfen des Generaldirektors Dr. Jordan und des Prof. Dr. Bronnert eine Holzzellulosefabrik neuester Bauart, wie wir bereits kurz berichtet haben, an der deutschen Weichsel noch während des Krieges oder kurz nach diesem zu erbauen. Als Erbauer und technischer Direktor wird Ingenieur Holst aus Danzig genannt. Die Anlage ist mit 8 Millionen Mark veranschlagt und soll alle Werke der Elberfelder Gesellschaft, besonders das neue Unternehmen in Sydowsaue bei Stettin, mit dem wichtigsten Rohstoff der Kunstseidenindustrie, der Sulfit-Zellulose, beliefern. Dr. Jordan beabsichtigt durch dieses Unternehmen, dem herrschenden Sulfit-Zellulose-Mangel für die eigene Glanzstoff-Fabrikation abzuhelfen und durch Selbstversorgung auch den hohen Zellstoffpreisen und deren enormen Steigerung und Schwankung zu begegnen.

Die Garnnot bei den Zentralmächten ist außerordentlich groß; namentlich an Nähgarn macht sich ein starker Mangel bemerkbar.

In Deutschland hat sich die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums auf wiederholtes Ersuchen der Konfektionsverbände sich der Sache angenommen, um diesen Verbänden Nähgarn zur Verfügung zu stellen. Es ist beabsichtigt, gemeindeweise Bezugskarten auszugeben, die zum Bezug von Nähgarn berechtigen, soweit solches vorhanden ist.

In Oesterreich-Ungarn war die Garnnot schon mehrmals Gegenstand einer Interpellation, speziell auch wegen dem Wucher mit Nähzwirn. Eine Spule Zwirn, sagten die Interpellanten, die vor dem Krieg 12 Heller kostete, sei jetzt schwer für 30 Kronen zu erhalten. Die Abgeordneten stellten demnach den Antrag, auf sofortige Konfiszierung aller Zwirnvorräte und Ueberlassung derselben an die Interessenten zu einem mäßigen Preis auf Grund nachgewiesenen Bedarfes, damit namentlich die armen Leute zum Flicken und Nähen der Kleider Zwirn erhalten.

Wie bereits früher mitgeteilt worden ist, erhalten die Spitzenklöpplerinnen, sonst eine umfangreiche Hausindustrie, seit längerer Zeit kein Garn mehr, was für zirka 28,000 Personen eine schwer lastende Arbeitslosigkeit bedeutet.

Die Textilindustrie und die Bekleidungsfrage in Oesterreich-Ungarn. In einem in Wien auf Einladung des Oesterreichischen Fachschriftstellerverbandes gehaltenen Vortrage führte Herr Artur Kuffler, Wien, Präsident des Kriegsverbandes der Baumwollindustrie, u. a. folgendes aus:

Fast drei Jahre lang konnte die Zivilbevölkerung aus den Beständen an fertigen Waren mit Kleidungen ohne ernste Störungen versehen werden; das muß angesichts der an sich geringen Vorräte an Rohstoffen als ein Wunder bezeichnet werden! Erst als die Dauer des Krieges alle menschlichen Berechnungen übertraf, als der wachsende Bedarf des Kriegsministeriums und anderer öffentlicher Behörden dem Privatkonsum immer mehr Waren — jetzt auch die halbfertigen und fertigen — entziehen mußte, entstand ein Gegensatz zwischen der Versorgung des Kriegsbedarfes und der Zivilbevölkerung, so daß wir heute tatsächlich von einer Bekleidungsnot sprechen müssen. Schon im Juni 1917 hat die Baumwollzentrale in Verbindung mit der Wollzentrale versucht, die Regelung der Volksbekleidung in die Wege zu leiten. Deutschand überließ an Oesterreich-Ungarn aus Russisch-Polen zwei Millionen Meter; durch den in Serbien angeführten Anbotzwang wurden Waren für die Volksbekleidung frei, und man kaufte in Oesterreich auf, was noch als für die Volksbekleidung geeignet vorhanden war. Im ganzen hat die Baumwollzentrale bisher für 42 Millionen Kronen Waren für die Volksbekleidung angekauft, die sukzessive den Landesbekleidungsstellen zugeführt wurden. Auch dieses im Verhältnis zum Bedarf bescheidene Quantum konnte nicht durch normale Baumwollwaren aufgebracht werden, und man mußte sich nach Ersatz umsehen. Diesen Ersatz bot die Papierspinnindustrie, die in der letzten Zeit immer bessere Resultate erzielt hat. Aus Papier, das die Kette des Gewebes angibt, und gerissenen Hadern für den Schuß des Gewebes können brauchbare Stoffe für die breiten Schichten der Bevölkerung hergestellt werden, und man darf hoffen, daß der Kleidungsbedarf der Minderbemittelten für 1918 auf diese Weise noch gedeckt werden kann.

Wesentlich ungünstiger als auf dem Gebiete der Bekleidung liegen die Verhältnisse bei der Wäscheversorgung. Hier ist nicht einmal abzusehen, wie für die Militärverwaltung der volle Bedarf gedeckt werden soll, und für die Zivilbevölkerung ist so gut wie nichts vorhanden. Das Wäscheproblem ist tatsächlich das allerschwierigste, und man muß damit rechnen, daß der Bedarf an neuer Wäsche nicht mehr zu decken ist. Aus diesem Grunde wendet sich der Vortragende gegen die „Wäschesammlungen", die der Bevölkerung ihre eigenen letzten Bestände, die sie nicht ergänzen kann, entziehen, für die Militärverwaltung aber von geringerer Bedeutung sind als im Besitze des einzelnen, der seine Bestände bis zur letzten Möglichkeit ausnützen könnte und unter diesen Umständen sogar muß.

Stoffmangel in Deutschland. Die Verwendung von aufgezogenen Land- und Seekarten zu Bekleidungszwecken ist jetzt von der Reichsbekleidungsstelle in die Wege geleitet worden. Der Unterrichtsminister hat Provinzialschulkollegien und die kgl. Regierungen beauftragt, zu veranlassen, daß die aufgezogenen Land- und Seekarten möglichst bald abgeliefert werden, soweit die Karten nicht mehr brauchbar sind. Versuche haben ergeben, daß die Leinwand der Karten zu Kleidungszwecken, insbesondere zu Futterstoffen, verwendet werden kann, wenn man den Stoff losgelöst und gereinigt hat. Derartige nicht mehr brauchbare Landkarten findet man bei den Behörden vielfach. Vor allem gibt es in den Schulen häufig solche Karten.

Aus der schlesischen Leinenindustrie. Dem Geschäft in der schlesischen Leinenindustrie stellen sich immer mehr Schwierigkeiten entgegen. Infolge der sich so lange hinziehenden Kriegswirren hält die Heeresverwaltung darauf, daß die Rohstoffe immer mehr und mehr gestreckt werden, so daß das reguläre Warengeschäft in leinenen und halbleinenen Geweben vollständig aufgehört hat. Der im Inland unter dem Schutze der Regierung bisher angebaute Flachs deckt naturgemäß nur einen Teil des erforderlichen Quantums.

Die meisten Betriebe der schlesischen Leinenindustrie sind dazu übergegangen, Papiergewebe herzustellen und haben bis jetzt sehr gute Erfolge zu verzeichnen gehabt, doch ist jetzt durch die nunmehrige Beschlagnahme eine Hemmung in der weiteren Entwicklung eingetreten.

In jedem Falle wird konstatiert, daß die schlesische Leinenindustrie bis jetzt den Schwierigkeiten, die an sie herangetreten sind, standgehalten hat und so hofft man in Fachkreisen auf eine weitere gute Fortentwicklung.

Die Wollindustrie Frankreichs leidet unter einem sich immer mehr fühlbar machenden Rohstoffmangel, dem Mangel an Arbeitskräften, an Brennmaterial und an Farbstoffen. Die Fabrikation und der Handel gehen mehr und mehr zurück und die Industrie wird bald ganz brachliegen. Die Ausfuhr ist ganz unbedeutend und das Exportgeschäft verliert immer mehr an Boden.

Die Betriebe der **Wollindustrie Rußlands** erfahren immer weitere Einschränkungen. Aus Mangel an Rohstoffen und Brennmaterial sind die Damenkleiderstoff-Fabriken Moskaus bereits sämtlich stillgelegt worden. Nur die Webereien, welche Militärtuche arbeiten, halten den Betrieb noch aufrecht. Aber die allgemein herrschenden

Zustände in Rußland, die ganz ungenügenden Transportmittel, die schlechte Versorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln werden auch hier vielleicht bald eine weitere Verschlechterung verursachen.

Auch in **England** wird die Rohwolle immer knapper, weil die Zufuhren von Monat zu Monat mehr abnehmen. Auf den Wollmärkten war das Geschäft in der letzten Zeit sehr beschränkt, weil man der Ansicht ist, daß Preissteigerungen für Kammzug und Garne bald eintreten werden. Englische Wollen sind nur sehr wenig zu haben und diese werden für den militärischen Bedarf reserviert. Ueberhaupt wird für den Privatbedarf nur sehr wenig Wolle freigegeben, weil alles für den Heeresbedarf benötigt wird. Das wenige, was freigegeben ist, wird zu außerordentlich hohen Preisen verkauft. Regierungsaufträge für alle Arten Stoffe und Decken liegen reichlich vor, die Ausführung derselben stößt jedoch bei dem herrschenden Arbeitermangel auf immer größer werdende Schwierigkeiten. Die Arbeiter der Wollindustrien im Yorkshiredistrikt drohen außerdem wieder mit einem Streik. Sie verlangen Erhöhung der bereits bis zu 50 Prozent gesteigerten Löhne und haben beschlossen, zu kündigen, wenn die Forderungen nicht bewilligt werden. Die Regierung hat beschlossen, viele Arbeiter, die zurückgestellt waren, jetzt einzuberufen und nimmt hierbei auch nicht die Firmen aus, die ausschließlich für die Heeresverwaltung arbeiten. Ein neugebildetes Wollkontrollamt, in dem auch drei Spinner sitzen werden, wird von den beteiligten Industriellen insofern begrüßt, als man von demselben eine Milderung der bestehenden Bestimmungen erwartet. In Neuseeland liegen 182,000 Ballen für England bestimmte Wolle, die nicht verschifft werden können. Nord-Amerika hat auf den australischen Wollmärkten besonders große Käufe gemacht, die wohl in der Hauptsache zur Herstellung von Militärtuchen dienen sollen. Daß auch in den Vereinigten Staaten Wollmangel herrscht, wird durch die Verfügung der amerikanischen Regierung illustriert, die bestimmt, daß für Damenkleider nicht mehr als je 5 Meter Stoff verkauft werden dürfen.

Begründung eines deutschen Forschungsinstitutes für Textilindustrie.

Auf Anregung und unter Führung der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist von einer Vereinigung von industriellen ein Verein gegründet worden, der sich die Errichtung eines Forschungsinstitutes für Textilindustrie in Dresden zur Aufgabe gemacht hat.

Das Forschungsinstitut für Textilindustrie soll den Zweck und die Aufgabe haben, alle im Bereich der Textilindustrie bezw. der Faserstoff- einschließlich der Zellstoff- und Papiergarnindustrie vorkommenden Fragen, vom Urstoff der tierischen oder pflanzlichen Faser an bis zum veredelten Fertigerzeugnis, wissenschaftlich zu bearbeiten. Hand in Hand mit den Unternehmern selbst (unter vertraulicher Verwertung aller ihrer Erfahrungen sowie unter Wahrung aller Rechte ihres geistigen Eigentums) soll das Forschungsinstitut seine Aufgabe erfüllen, der deutschen Industrie in allen technischen und wirtschaftlichen Fragen eine Stütze und eine wohlorganisierte Sammelstätte von Erfahrungen auf allen Gebieten der Textilindustrie werden.

Das Forschungsinstitut soll der Textilindustrie des gesamten Deutschen Reiches in gleicher Weise dienen, seinen Sitz, der Bedeutung der vielseitig ausgebreiteten sächsischen Textilindustrie Rechnung tragend, in Dresden bekommen und sich, wenn möglich, in irgendeiner Form der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft für Förderung der Wissenschaften in Berlin angliedern. Landwirte, Spinner, Zwirner, Weber, Wirker, Stricker, Sticker, Ausrüster, Maschinenbauer, Techniker, Chemiker usw., kurz, alle die mit „Textilindustrie" bezeichneten oder mit ihr in Verbindung stehenden Gewerbe sollen an dem Forschungsinstitut Anteil haben.

Der Verein zur Errichtung des Forschungsinstitutes hat seine Tätigeit begonnen; er beabsichtigt demnächst in einer Versammlung aller Interessenten des Deutschen Reiches seine Pläne vorzutragen.

Es ist ferner u. a. in Aussicht genommen, Vorträge in den verschiedensten Gegenden Deutschlands zu halten, um das Interesse weitester Kreise für das Unternehmen zu wecken.

Wirkerei und Strickerei

Aus der deutschen Wirkereiindustrie. Nachdem die Verordnung betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkerei- und Strickereibetrieben außer Kraft gesetzt worden ist, hat die deutsche Wollindustrie jetzt erheblich weniger unter dem Mangel an gelernten Arbeitern zu leiden. Trotz der langen Kriegsdauer ist die Beschäftigung in vielen Betrieben dieser Industrie immer noch als ausreichend zu bezeichnen. Soweit die Wollgarnspinnereien und Wollwebereien Rohstoffe zur Verfügung haben, arbeiten sie für Heereszwecke, andere verarbeiten die oft genannten Ersatzrohstoffe. Die Wirkereien wenden sich immer mehr der Verarbeitung von Papiergarnen zu und finden hierdurch volle Beschäftigung. Allerdings steht auch eine Beschlagnahme von Spinnpapier und Papiergarnen bevor und sollen diese Erzeugnisse der Heeresverwaltung vorbehalten bleiben. Vorläufig herrscht für Papiergarne eine so starke Nachfrage, daß die Spinnereien nicht annähernd derselben entsprechen können. Die Strickereibetriebe sind zum Teil nach wie vor gut beschäftigt, und zwar in der Hauptsache für die Heeresverwaltung, die in den meisten Fällen das notwendige Strickmaterial selbst liefert, bezw. von den Spinnereien zumeist, denen sie das Rohmaterial zum Verspinnen liefert.

Der Privatbedarf in wollenen und halbwollenen Bekleidungsgegenständen muß natürlich weiter eingeschränkt werden, zumal die neue Bestandesaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren die Notwendigkeit einer weiteren Streckung aller Vorräte ergeben hat. Die Freilisten mußten gekürzt, die Höchstmaße für Oberkleidung herabgesetzt werden. Für die Warenhäuser und anderen Detailgeschäfte ist die Beschaffung geeigneter Winterwaren der Wollindustrie sehr schwierig geworden, trotzdem glaubt man, daß die noch vorhandenen Bestände für den Bedarf der Zivilbevölkerung an Winterkleidung genügen könnten.

* * *

In der Wollindustrie in Oesterreich-Ungarn liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Deutschland. Obwohl die Wollproduktion Oesterreich-Ungarns größer ist, als die Deutschlands, konnte sie doch die fehlende Einfuhr von Rohwollen nur zum geringen Teil ersetzen. Jetzt hat die Doppelmonarchie ebenfalls die Kleiderkarte eingeführt. Der in Deutschland längst eingeführte Bezugsschein heißt dort Bedarfsbescheinigung. Auch eine Beschränkung des Stoffverbrauchs wird durch die Einführung von Stoffhöchstmaßen herbeigeführt und durch andere geeignete Maßnahmen eine Streckung der Vorräte für die Zivilbevölkerung bewerkstelligt.

Mode- und Marktberichte

Seidenwaren.

Die Störungen in der Ein- und Ausfuhr drücken stark auf den Geschäftsgang in der Seidenindustrie. Während der letzten Monate hatten namentlich die Zürcherische Seidenstoff- und die Basler Bandindustrie darunter zu leiden. Vor kurzem sind etwelche Erleichterungen eingeräumt worden, wie eingangs dieser Nummer dargestellt ist; aber die Hemmnisse sind noch immer derart, daß man nur mit schwerer Sorge in die Zukunft blicken kann. Bestellungen wären genug vorhanden, was nützt aber das, wenn man sie nicht ausführen kann.

Die Lyoner Seidenindustrie wäre mit Aufträgen auch versehen, wird aber durch den Wirtschaftskrieg in der Ausführung stets verhindert. Entweder fehlt es am notwendigen Material oder an geübten Arbeitskräften oder dann sind die Verkehrsverhältnisse schleppend. Als stark be-

gehrte Gewebeartikel werden Crêpe de Chine, Crêpe Georgette, weiche Atlas-Gewebe wie Charmeuse, sat. Liberty, Samt, Mousseline, Jersey und Tüll genannt.

Aus der italienischen Seidenstoff-Weberei.

Einem von Ende Oktober datierten Bericht aus Como in dem «Inf. Ser.» ist zu entnehmen, daß die völlige Freigabe der Einfuhr von Seidengeweben nach England zugunsten der italienischen (und französischen) Seidenweberei zu zu einer sehr bemerkenswerten Wiederbelebung der Geschäfte geführt hat. Es sind denn auch bedeutende Aufträge für Frühjahr und Sommer nächsten Jahres aus England eingelaufen und frühere Bestellungen, die infolge der Unmöglichkeit das Jahreskontingent zu überschreiten in der Schwebe geblieben waren, sind nunmehr bestätigt worden. Die Erleichterungen, die England nicht nur Italien, sondern auch Frankreich eingeräumt hat, haben jedoch zu einer Verschärfung des Wettbewerbes zwischen den Industrien der beiden Ländern auf den englischen Märkten geführt, sodaß eine Verschlechterung der Verkaufspreise eingetreten ist, die sich auch schon auf dem Rohseidenmarkt geltend macht.

Die Artikel, die vom Verbrauch in erster Linie begünstigt werden, sind immer noch Crêpe de Chine, Crêpe Georgette und undichte Gewebe. Taffetgewebe haben viel an Boden verloren und es hat zurzeit nicht den Anschein, als ob dieser Artikel wieder in den Vordergrund treten werde.

Die Fabrikanten, die schon seit längerer Zeit die Notwendigkeit einer Erhöhung der Arbeitslöhne eingesehen hatten, haben nunmehr mit Rücksicht auf die allgemeine Besserung der Lage, der Arbeiterschaft eine weitere Erhöhung der Teuerungszuschläge um 10 Prozent bewilligt, sodaß diese heute sich insgesamt auf ungefähr 35 Prozent belaufen. Die Arbeiterschaft erachtet jedoch dieses Zugeständnis als ungenügend und es finden zurzeit Unterhandlungen zwischen Vertretungen der Fabrik und der Arbeiterschaft statt, um zu einer Verständigung zu gelangen. Die Fabrikanten nehmen vorläufig den Standpunkt ein, daß neue Erhöhungen der Teuerungszuschläge nicht gestattet werden können, da der Geschäftsgang im allgemeinen dies nicht erlaube. Die Produktionskosten gehen beständig in die Höhe und die Schwierigkeiten aller Art häufen sich von Tag zu Tag.

Die Lage der italienischen Seidenstoffweberei kann jedoch im allgemeinen als zufriedenstellend betrachtet werden und es ist für die Wintermonate eine normale Beschäftigung zu erwarten.

Paris tonangebend für die Weltmode nach deutschem Urteil.

Der Sächsischen Landesstelle für Kunstgewerbe war von seiten des Schneidergewerbes der Wunsch ausgesprochen worden, daß dieser für die Mode tätige Beruf als kunstgewerblicher Beruf angesehen werden möchte. Die Landesstelle setzte sich in Verbindung mit den einschlägigen Verbänden, um über die Erziehungsfragen kunstgewerblicher Art zu beraten. Man kam darin überein, daß eine mindestens dreijährige Lehre in einem tüchtigen Geschäft notwendig sei, und daß alsdann diejenigen Lehrlinge, welche Talent zeigen, noch ein bis zwei Jahre eine Kunstgewerbeschule besuchen sollten, um ihren Form- und Farbensinn weiter auszubilden und sich zeichnerische Fertigkeiten zu erwerben. Zusammenfassend bekannte sich die Landesstelle zu folgender Auffassung der deutschen Modebestrebung: „Die Internationalität der großen Mode wird nach dem Kriege wie zuvor bestehen bleiben. Stets war die Mode internationalen Abwandlungen unterworfen. Die Grundsätze stellte bisher Paris auf als stärkste nationale Kraft in der Modenschöpfung. Diese Kraft ist noch nicht gebrochen und wirkt trotz des Krieges auch auf Deutschland. Die deutsche nationale Modenbewegung ist jetzt im Erstarken. Ob aus dieser Bewegung später eine führende Stellung erwächst, hängt von dem Geist der deutschen Frauen und von den Industrien ab, ebenso von der Weltstellung Deutschlands nach dem Kriege. Den Erfolg kann nur eine eingehende künstlerische und technische Arbeit von mindestens einem Jahrzehnt bringen. Um die Modeschneiderei als kunstgewerblichen Beruf zu kennzeichnen, hat die Sächsische Landesstelle für Kunstgewerbe einen Vertreter dieses Berufes als Mitglied gewählt."

Bemerkenswert in dieser Begutachtung ist das von dieser Landesstelle gemachte Zugeständnis, daß Paris in der Modeschöpfung tonangebend geblieben sei und trotz des Krieges immer noch auf Deutschlands Modebestrebungen einwirke. Der „Berliner Confektionär", der schon so oft den Sieg der Berliner- und Wienermode über die Pariser Weltmode verkündet hat, sollte sich diese, der Wirklichkeit entsprechende Auffassung der Sächsischen Landesstelle über die deutsche Modebestrebung ein für alle Mal merken. F. K.

Diskonto- und Devisenmarkt.

Alljährlich wird der Diskonto-Markt wegen der Herbstbedürfnisse, d. h. hauptsächlich wegen des Geldbedarfs zur Realisierung der Ernte, angespannt und so war der Markt auch dieses Jahr anfangs November versteift.

Die Privatsätze verfolgten ihre steigende Tendenz und näherten sich den offiziellen Sätzen der Notenbank, wodurch zum erstenmal in diesem Jahre ein regerer Kontakt zwischen dem freien Geldmarkt und dem Noteninstitut vorhanden war. In der zweiten Woche blieb das Verhältnis dasselbe, obgleich die flüssigen Mittel eher zugenommen hatten. Die Diskontosätze hielten sich auf ihrer Höhe und verloren den Kontakt mit dem Zentralinstitut nicht. Nach Martini ist das Diskontogeschäft, wie vorauszusehen war, ruhiger geworden. Das Geld kam, wohl hauptsächlich infolge der alljährlichen um diese Zeit stattfindenden Verkäufe der Bodenerzeugnisse, leichter auf den Markt und die Ansprüche der Geldgeber waren nicht mehr so hoch. Das Interesse wandte sich wieder mehr den Schatzanweisungen des Bundes zu.

Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß die Flüssigkeit des Geldmarktes von langer Dauer sein wird. Einesteils saugt die Industrie, die in letzter Zeit allgemein zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel geschritten ist, beträchtliche Summen auf und ferner machen sich Bedürfnisse für Auslandkredite und die Vorbereitungen auf das Jahresende hin bemerkbar. Anderseits kann die Versteifung durch den Mißerfolg der Emission der Bundesbahn-Kassascheine gefördert werden, weil der Markt nun durch kurzfristige Anweisungen gleicher Provenienz belastet wird.

Der Satz für prima langes Bankpapier schwankte während dieses Monats zwischen $4\frac{1}{8}$—$4\frac{1}{4}$%, für Finanzpapiere zwischen $4\frac{1}{4}$—$4\frac{1}{2}$%. Tägliches Geld wurde anfangs zu 3—4% bewilligt, gab dann auf $2\frac{1}{2}$% nach, um gegen Monatsschluß wegen wachsender Nachfrage wieder auf $3\frac{3}{4}$% zu steigen.

Der Devisenmarkt steht stark unter dem Einfluß der kriegerischen Ereignisse und zeigte allgemeine weichende Tendenz, von der sich Deutschland und Oesterreich gegen Monatsschluß erholen konnten. Auch Paris und London weisen Mitte Monat eine vorübergehende Besserung auf, um dann aber doch mit schwacher Haltung zu schließen. Die Verluste schwanken gegen Ende des Monats zwischen 6—8‰ für Paris, London und New-York, 17‰ für Holland und 22‰ für Mailand.

Die folgende Zusammenstellung soll die Bewegung der Notierungen Anfang, Mitte und Ende Monat vor Augen führen. Wir fügen zur Demonstrierung der allgemeinen Lage noch eine Gegenüberstellung der heutigen Kurse und der entsprechenden der Vorjahre bei.

Geldnotiz vom 1. November		15. November	27. November 1917
London	21.55	20.80	20.75
Paris	79.—	76.25	76.40
Mailand	56.—	52.—	50.—
Berlin	63.50	62.75	64.25
Wien-Budapest	39.75	39.25	39-75
New-York	450.—	438.—	435.—
Holland	197.75	192.—	189.—
Geldnotiz vom 27. Nov. 1917		27. Nov. 1916	27. Nov. 1915
London	20.75	24.52 1/2	25.12 1/2
Paris	76.40	88.20	90.50
Mailand	50.—	76.50	82.30
Berlin	64,25	85.75	106.—
Wien-Budapest	39.75	53.25	73.50
New-York	435.—	514.—	532.—
Holland	189.—	209.75	223.75

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Die Firma Basler & Co. A.-G. in Zürich, an der deutsches Kapital stark beteiligt ist, hat die Erhöhung des Aktienkapitals auf 2 Millionen Franken beschlossen. Die Basler & Co. A.-G. wurde im Juni 1916 mit einem Kapital von 1 Mill. Franken gegründet; ihr Zweck ist Handel in Textilien und Textilprodukten aller Art. Als einziges Verwaltungsratsmitglied zeichnet Josef Basler in Zürich. Einzelprokura ist erteilt an Ernst Becker aus Preten (Hannover), Johann Alois Mach aus Liliendorf (Mähren) und Gustav Adolf Keller aus Auerbach (i. Vogtl.).

— J. Schnyder & Cie. A.-G. in Wädenswil. Unter obiger Firma wurde eine Aktiengesellschaft gegründet zum Zweck des Erwerbs und der Fortführung der seither unter der Firma J. Schnyder betriebenen Pferdehaarspinnerei in Wädenswil. Das Aktienkapital beträgt 900,000 Franken. Mitglieder des Verwaltungsrates sind zurzeit Frau Wwe. Elise Schnyder geb. Welti und Ernst und Max Schnyder. Die Gesellschaft erteilt Einzelprokura an Johannes Zürrer und Kollektivprokura an Ernst Zürrer Sohn und Hans Zahner.

— Elastic-Weberei Stein in Stein (Aargau). Diese im Februar 1915 zum Zwecke der Weberei und des Verkaufs von sämtlichen gummielastischen Bändern gegründete Aktiengesellschaft hat, wie im Handelsamtsblatt mitgeteilt wird, in ihrer Generalversammlung vom 27. Oktober 1917 die Erhöhung des Aktienkapitals von 20,000 auf 100,000 Franken beschlossen. Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Herren Paul Edwin Matter, von Kölliken, in Aarau; Carl Habich jun., von und in Rheinfelden; Hermann Matter, von Kölliken, in Stein.

— Schefer & Co., Speicher (Kt. Appenzell). Die Firma hat unter dem gleichen Namen in St. Gallen eine Zweigniederlassung gegründet. Zweck ist Fabrikation und Handel in Plattstichgeweben. Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind Hans Schefer, Matthias Figi und Bertha Schefer-Nagel. Kommanditärin mit der Einlage von 500,000 Franken ist Frau Anna Nagel-Hauser von Engishofen.

— Vigogne-Spinnerei in Pfyn. Die Aktionäre dieses Unternehmens beschlossen in der in Frauenfeld abgehaltenen Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates eine Dividende von 10 Prozent sowie die Erhöhung des Aktienkapitals von 300,000 auf 500,000 Franken, unter Aufhebung der seitherigen Einteilung in Stamm- und Prioritätsaktien.

— Neue Baumwollspinnerei Emmenhof A.-G., Derendingen. Der Verwaltungsrat beantragt der am 30. November abzuhaltenden außerordentlichen Aktionärversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 200,000 Franken. Das gegenwärtige Aktienkapital beträgt 800,000 Franken.

— Schweizerische Bindfadenfabrik in Flurlingen. Die Aktionäre dieser Gesellschaft haben in einer außerordentlichen Generalversammlung im Oktober des laufenden Jahres die Erhöhung des Aktienkapitals von 3 auf 4 Millionen Franken und die Führung der Firma in italienischer Sprache beschlossen.

— Schaffhausen. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Schoeller, Chessex & Co., Kammwollspinnerei, in Schaffhausen, hat sich aufgelöst; die genannte Firma und die von dieser an Henri Chessez, Sohn, Hugo Fehr und August Métraux erteilten Kollektivprokuren sind daher erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma „Chessex & Cie." in Schaffhausen.

Deutschland. Kullmann & Co. A.-G., Mülhausen. Das Gewinn- und Verlustkonto der Kullmann & Co. A.-G. (Baumwollspinnerei) in Mülhausen i. Elsaß zeigt folgendes Bild: Gegenüber einem auf 501,971 Mark (i. V. 636,507 Mark) zurückgegangenen Rohertrage werden an Generalunkosten, Kriegsunterstützungen (im Vorjahr 110,703 Mark) und Abschreibungen 509,898 Mark (606,766 Mark) ausgewiesen, sodaß sich ein Verlust von 7927 Mark (i. V. 29,721 Mark Gewinn, der vorgetragen wurde) ergibt. Dadurch ermäßigt sich der Vortrag auf 21,794 Mark. Bei 4 Millionen Mark Aktienkapital und stark ermäßigten Hypotheken-Obligationen von 2,30 Millionen Mark (2,85 Millionen Mark) sind die Verpflichtungen mit 5,32 Millionen Mark (5,30 Millionen Mark) wenig verändert, anderseits sind Debitoren auf 5,29 Millionen Mark (5,04 Millionen Mark) gestiegen, dagegen Vorräte auf 0,65 Millionen Mark (1,22 Millionen Mark) vermindert, Wechsel und Wertpapiere erscheinen mit 0,99 Millionen Mark (0,91 Millionen Mark), die Anlagen, auf die 278,279 Mark abgeschrieben wurden, mit 5,30 Millionen Mark (5,59 Millionen Mark).

Oesterreich-Ungarn. Unter der Firma „Erste Ungarische Vigogne-Spinnerei A.-G. ist eine neue Aktiengesellschaft gegründet worden. Das Aktienkapital der unter Mitwirkung der Ungarischen Baumwollindustrie A.-G. und der Firmen Parma & Komp. gegründeten Gesellschaft beträgt 1 Million Kronen. Den Zweck des Unternehmens bildet das Spinnen von Vigogne-Garnen zur Erzeugung von Strick- und Wirkwaren und Bekleidungsartikeln.

England. Die Firma J. & P. Coats Ltd., Glasgow, die Führerin des großen englischen Nähgarntrustes, hat auch im abgelaufenen Jahr mit genügendem Erfolg gearbeitet und kann 30 Prozent Dividende erzielen. Der Coats-Trust ist auch Besitzer einer deutschen Fabrik, und zwar der Sächsischen Nähfadenfabrik vorm. R. Heydenreich in Witzschdorf (Sachsen), bei der jetzt die englische Beteiligung zwangsweise liquidiert wird.

Technische Mitteilungen

Neuer Textilstoff.

(Korr.) Unter dem Namen «Cellona» taucht ein neuer Textilstoff auf und zwar in der Form von Gewebestreifen, statt in Faserform. Wie der Name von selbst vermuten läßt, handelt es sich hier um eine Art von Cellulosestoff, der aber die Eigenschaft hat, nicht feuergefährlich zu sein.

Gewebe, die aus zirka 1 mm breiten Cellonastreifen als Handarbeit vom Erfinder selbst erstellt worden sind, können bei der Geschäftsstelle der st. gallischen kantonalen Kommission für Einführung neuer Industrien (Bahnhofstraße 2, St. Gallen) besichtigt werden.

Der Cellonastoff wird in beliebig langen und breiten Blättern, wie z. B. Zeitungspapier, hergestellt und kommt in der beliebig bestellten Farbe als fertiges Produkt auf den Markt. Er kann auch in Streifen von irgendwelcher gewünschten Breite und Länge geliefert werden. Aus solchen Streifen von ungefähr 1 mm Breite hat der Erfinder, der im Kanton Aargau wohnt und früher in der dortigen Strohflechterei tätig war, beliebig gemusterte Gewebestreifen hergestellt und zwar in der Weise, daß Kette und Einschlag aus Bändern von gleicher Stärke bestehen.

Um diesen Geweben eine möglichst große Mannigfaltigkeit zu geben, hat er auch Seidengarn, Wolle, Pferdehaar in diese Gewebe eingefügt. Dadurch ist eine ganz außerordentlich stimmungsvolle Farbenwirkung erzielt worden, die das Auge förmlich zu bannen geeignet ist. Das trifft

zu schon beim einfachsten Muster und natürlicherweise noch weit mehr da, wo die Absicht obgewaltet hat, mit mehreren Farben ein harmonisch abgetöntes Bild zu schaffen.

Der Erfinder hat auch nicht unterlassen, an einigen Mustern zu zeigen, wie die Stickerei und ebenso die Strohflechterei imstande ist, auf seinen Geweben dekorative Effekte zu erzielen.

So ist aus der Hand dieses Mannes, der jahrelang mit unermüdlichem Fleiße an seinen Produkten herumstudiert und -probiert hat, eine Ausstellung von ungefähr 200 Gewebe- und Materialienmustern entstanden, welche von Fachleuten der Textilindustrie sehr anerkennend beurteilt wird.

Der Erfinder, dessen Name bei der oben genannten Amtsstelle zu erfragen ist, sucht Verbindung mit einem Geschäftsmanne, um seine Produkte, die zum Teil schon patentiert sind, auf den Markt zu bringen.

Sprechsaal

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemäße Antworten sind stets willkommen und werden auf Verlangen honoriert.

Zur vorgesehenen Betriebseinschränkung in den Baumwollspinnereien

wird der „N. Z. Z." aus Industriekreisen (J. B.) folgendes geschrieben: Die Rohstoffversorgung unserer schweiz. Spinnereien ist leider eine derartige geworden, daß notwendigerweise eine allgemeine weitere Betriebsreduktion in nahe Aussicht genommen werden muß. Besonders schlimm steht es mit den Baumwollvorräten ägyptischer Provenienz, die bei der gegenwärtigen Verbrauchsweise schon im nächsten Monat aufgezehrt werden. Der schweizerische Spinnerverein will sich nun der Sache annehmen und eine gleichmäßige Betriebsreduktion in allen seinen angegliederten Betrieben herbeiführen. Er glaubt, damit einer staatlichen Zwangsverfügung zuvorkommen zu können.

Eine Einschränkung und Produktionsverminderung wird allgemein und ausnahmslos als notwendig erachtet werden. Nur dürften die Meinungen über Ausdehnung und zeitliche Anwendung dieser Reduktion ganz wesentlich auseinandergehen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Mako-Spinner in der Beschränkung ihrer Produktion von Anfang an weiter zu gehen haben als die Verbraucher amerikanischer Baumwolle, damit beide Teile ihre Vorräte ungefähr über dieselbe Frist hinaus strecken können. Dagegen wird es kaum angehen, daß durch einen Mehrheitsbeschluß des Spinnervereins oder durch bundesrätliche Verfügung die vorgesehene Reduktion in prozentualem Verhältnis zum gegenwärtigen Produktionsumfang ausgesprochen werden kann, ohne Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse und örtliche Verumständungen in den einzelnen Spinnereibetrieben. Als Zweck der vorsorglichen Einschränkung kann genannt werden einmal die Streckung der für den unmittelbaren Verbrauch bestimmten Endprodukte aus der Textilbranche und sodann die Verhütung einer plötzlichen Verdienstlosigkeit der Textilarbeiter. Beide Ziele können ebensogut auf anderem Wege erreicht werden.

Was namentlich die Arbeiterverhältnisse anbelangt, ist man sich allgemein darüber klar, daß der kommende Verdienstausfall durch den Arbeitgeber bis zu einem gewissen Prozentsatz gedeckt werden soll, daß also der Unternehmer eine moralische Verpflichtung seinen Arbeitskräften gegenüber für die arbeitslose Zeit besitze. Unter Voraussetzung des allgemeinen Vorhandenseins dieses Pflichtgefühls erscheint eine zwangsweise Betriebseinschränkung als ein ungerechtfertigter Eingriff in die persönliche und gewerbliche Freiheit. Wird dagegen dieses Pflichtgefühl nicht allgemein als gegeben erachtet, so kann ihm leicht durch einen Vereinsbeschluß oder durch bundesrätliche Verfügung nachgeholfen werden, indem jeder Betriebsinhaber zu einer bestimmten prozentualen Lohnauszahlung auf eine gewisse, angemessene Zeit hinaus verpflichtet wird. Dabei soll es ihm aber unbenommen sein, den eigenen Fabrikbetrieb nach seinen besondern Verhältnissen einzurichten und Einschränkungen schon früher oder erst etwas später vorzunehmen. Für die Entscheidung dieser Fragen werden Faktoren ganz individueller Natur maßgebend sein. Wir nennen als solche:

1. Die verfügbare Menge der vorhandenen Rohstoffvorräte;
2. Rücksichten auf bauliche Veränderungen, die notwendig mit Betriebsunterbrüchen verbunden sind;
3. die Möglichkeit zeitweiser anderweitiger Verwendung eines Teils oder der ganzen Arbeiterschaft, und
4. kalkulatorische Ergebnisse zugunsten einer prozentualen Tages- oder Wocheneinschränkung oder einer temporären Einstellung.

Es kann dem vorsichtigen Betriebsleiter mit verhältnismäßig größeren Vorräten vorderhand unmöglich dieselbe Einschränkung zugemutet oder auferlegt werden wie demjenigen, der unmittelbar von seinen letzten Resten zehrt. Mancher Spinner wird die Stillegung seines Fabrikbetriebes lieber zeitlich zusammenfassen wollen, um während einer solchen Periode ungehindert bauliche oder maschinelle Veränderungen vorzunehmen. Je mehr sodann der Arbeiterschaft während der Zwangsvakanz Gelegenheit zu anderweitiger nutzbringender Betätigung geboten werden kann, um so eher wird sie sich mit ihrer Lage abfinden können und um so geringer kann die ohne Arbeit kompensierte Löhnung für die arbeitslose Zeit von seiten der Fabrik sein. Wir haben in erster Linie das Frühjahr, die Zeit der großen Anpflanzung, im Auge. Im Interesse unserer Nahrungsversorgung wird es sein, überschüssige Arbeitskräfte diesem Zwecke zuzuführen. Das kann geschehen durch zeitlich entsprechende Einstellung der rohstoffknappen Fabrikbetriebe. Soweit das möglich ist, wollen wir also nicht im Winter, sondern zur arbeitsreichen Zeit der Vegetation unsere Fabriken stillstehen lassen! — Einer Kalkulation ist es endlich vorbehalten, die finanziellen Vor- und Nachteile einer prozentualen oder einer temporären Einschränkung zu bemessen. Und dieser Faktor kann angesichts der ganz gewaltigen finanziellen Tragweite des Entschlusses unmöglich gänzlich außer acht gelassen werden. Lasse man also zweckmäßigerweise jedem Spinner inbezug auf Umfang und Beginn seiner Betriebseinschränkung, wie auch auf die Art und Weise der Durchführung, etwelchen Spielraum. Er wird sich dabei aus den angeführten Erwägungen heraus orientieren und einrichten können. Jedenfalls muß er sich dabei in erster Linie nach den vorhandenen Rohstoffen strecken, die leider in ganz bedenklichem Maße knapp zu werden beginnen. Darüber braucht es keiner besondern Demonstration der Entente gegenüber. Verpflichte man aber auch jeden Spinner von seiten des Spinnervereins oder durch behördliche Maßnahmen, in einem bestimmten Umfange für seine Arbeiter zu sorgen, ihnen den Verdienstausfall in der Fabrik auf irgend eine Weise und bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen. Dann braucht es keine generellen, schablonisierten Bundesratsbeschlüsse, um eine gewollte Wirkung zu erzielen.

Die Ausfuhrzuteilungen nach den Zentralmächten,

sei es für Baumwollgewebe oder Seidenstoffe, entsprechen in manchen Fällen einer gerechtfertigten Zuteilung nicht, d. h. durch die buchstäbliche Befolgung des Wortlautes der Verordnungen werden alte einheimische Firmen benachteiligt, denen man dem Zweck der Verordnungen entsprechend Rechnung tragen sollte, während andere Firmen, zum Teil Neugründungen mit deutschem Kapital, aus der Kontingentierung Vorteil ziehen.

So wird aus Kreisen des Seidenhandels der «N. Z. Z.» geschrieben: «Das Schweizerische Volkswirtsschaftsdepartement hat aus dem für die Ausfuhr von Seidenwaren nach den Zentralmächten (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, europäische und asiatische Türkei und Bulgarien) von der Entente bewilligten Jahreskontingent von 250,000 Kilo den Seidenstoffen ein Kontingent von 209,400 Kilo zugewiesen. Dieses Kontingent ist nun an die einzelnen Firmen, welche den Export in Seidenstoffen in Händen haben, sehr einseitig, nur nach den Exportziffern des Jahres 1916 verteilt worden, eine Art der Verteilung, welche Ungerechtigkeiten mit sich bringt, wie dies folgendes Beispiel zeigt. Einer Seidenstoff-Kommissionsfirma, welche seit 1902 besteht, deren Inhaber alle von Geburt Zürcher sind, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter und Leiter des Geschäftes vieljähriger Fachmann in der Seidenbranche ist, wurde soviel wie kein Kontingent zugeteilt, nämlich nur 54 Kilo. Dagegen erhielt eine andere Firma, eine im Jahr 1916 mit vorwiegend deutschem Kapital gegründete Aktiengesellschaft für Export von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Garnen, Rohseide und Seidenstoffen die Zuteilung eines Kontingentes von vielen tausend Kilo. Es wäre zu wünschen, daß die bundesrätliche Aufsichtsbehörde künftighin für eine neue, gerechtere Verteilung der Kontingente für die Ausfuhr von Seidenstoffen Sorge trägt. Das jetzige Verteilungssystem kann nicht befriedigen.»

Wie die obige Seidenhandelsfirma, so werden auch einheimische Seidenstoff-Fabriken in der Kontingentszuteilung benachteiligt. Die buchstäbliche Einhaltung der Verordnungen entspricht demnach nicht den eigentlich zu berücksichtigenden Ansprüchen. Eine neue, gerechtere Verteilung der Kontingente sowohl für Seiden- wie für Baumwollstoffe, event. auf Basis einer Revision der Verordnungen, wäre daher mindestens zur Diskussion zu stellen, da die Kontingentierung der Seidenwaren jeweils vom 1. Oktober an gültig sein soll.

Aus obiger Einsendung ergibt sich die bereits mehrfach zur Sprache gebrachte drohende Ueberfremdung unserer Industrien durch Neugründungen mit ausländischem Kapital und die dadurch bewirkte Benachteiligung alteingesessener Firmen. Welche Abwehrmaßregeln können dagegen ergriffen werden? *F. K.*

Kaufmännische Agenten

Drohende Handelserschwerungen mit England.

In englischen Handelszeitungen konnte man lesen, daß die englische Regierung beabsichtigt, ausländische Fabrikanten und Händler, welche in Großbritannien Geschäfte machen, bezw. dort ihre Fabrikate und andere Produkte einführen, mit einer Einkommensteuer zu belasten.

Diese Steuer soll gerechtfertigt werden durch den Nutzen, welche diese ausländischen Häuser auf ihren, durch Vermittlung von Vertretern im britischen Reiche betätigten Geschäften erzielen.

Der Verband Kaufmännischer Agenten der Schweiz hat sich durch diese Mitteilung veranlaßt gesehen, bei dem befreundeten Vertreter-Verband in London anzufragen, ob eine Wahrscheinlichkeit bestehe, daß dieses Gesetz in Kraft trete Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Steuer in Wirklichkeit einem Einfuhrzoll ad valoren auf eingeführten Produkten gleichzustellen sei Man wollte sich darüber im Klaren sein, inwiefern die Vertreter für die ihren Häusern auferlegte Taxe mitbetroffen würden und wie sich das Gesetz Häusern gegenüber verhalte, die keine Agenten in Großbritannien haben, also direkt mit der Kundschaft verkehren.

Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß diese englische Steuerverordnung analogen Bestimmungen in andern Ländern rufen würde, sodaß zum Beispiel britische Häuser, welche in der Schweiz Geschäfte machen, auch hier auf ähnliche Weise zur Besteuerung herangezogen würden. Diese Maßnahme, sollte sie zur Ausführung kommen, würde demnach sowohl im Bezug auf den britischen Handel, als auf den englischen Fiskus wie ein zweischneidiges Schwert wirken.

Die Antwort der „Manufacturers Agents Association" in London lautet nun dahin, daß das betreffende Gesetz, nach welchem fremde Händler und Fabrikanten, die nach England exportieren, der „Income-tax" unterliegen, im Jahre 1915 angenommen wurde, aber tatsächlich noch nicht in Kraft getreten sei. Die Steuer soll vom ausländichen Importeur getragen werden, oder nötigenfalls durch seinen Vertreter in England. Häuser, welche keinen Vertreter in England haben, verfallen der Taxe nicht.

Auch die Londoner Agenten sind der Meinung, daß andere Länder dem Beispiel Englands folgen würden, falls die britischen Behörden die Steuer annehmen. Im allgemeinen hält man dieses Steuerprojekt für eine ungeschickte Maßnahme.

Ein Meinungsaustausch zwischen dem Verband Kaufmännischer Agenten der Schweiz und der Chambre Syndicale des Agents-Représentants pour l'Exportation, Paris, könne zur Aufklärung dieser Angelegenheit nur von Nutzen sein und hat man sich seitens des Vorstandes unseres Verbandes bereits mit jener Vereinigung in Verbindung gesetzt, um die noch zu unternehmenden Schritte der englischen Agenten gegen eine solche Steuer bei den zuständigen Behörden ihres Landes zu unterstützen.

Ueber das Einhalten von Lieferungsverträgen.

Wie einem kürzlich erfolgten gerichtlichen Urteil zu entnehmen ist, können in **Deutschland** während des Krieges abgeschlossene Lieferungsverträge wegen der langen Kriegsdauer rückgängig gemacht werden.

Die Firma K. in H. hatte im Juli 1915, also ein Jahr nach dem Kriegsausbruch, von der Firma X . . . er Werke einen größeren Posten Waren bestellt. Die Werke annullierten Mitte Juni 1916, nachdem sie vorher wiederholt erklärt hatten, sie könnten wegen Einberufung ihrer Arbeiter und des Ausbleibens von Rohmaterialien, hoffentlich ohne wesentliche Ueberschreitung des festgesetzten Termins, erst nach Wiederaufnahme des Betriebes liefern, den Auftrag und könnten denselben auch nach Beendigung des Krieges nicht erfüllen, da inzwischen sämtliche Rohmaterialien beschlagnahmt seien, und sie ihre Lieferanten von den Lieferungsverträgen hätten entbinden müssen. Die Bestellerin verlangte im Klagewege Feststellung, daß die Beklagte zur Erfüllung nach Wiederaufnahme des Betriebes verpflichtet sei. Das Landgericht Hamburg gab der Klage statt, das Hanseatische Oberlandesgericht daselbst wies den Kläger ab, und zwar mit folgender Begründung:

Die Frage, ob die Beklagte an das Versprechen einer für nur zeitweilig unmöglich erachteten Leistung auch heute noch trotz der unerwarteten Länge des Krieges als gebunden zu erachten ist, muß verneint werden. Durch die lange Dauer des Krieges und die dadurch bedingte Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse hat die von der Beklagten nach Wiederaufnahme des Betriebes — die den Umständen nach offensichtlich frühestens nach Beendigung des Krieges erfolgen wird — angenommene Leistung einen ganz anderen wirtschaftlichen Inhalt, als die, die sie versprochen hat. Das Geschäft war, so wie Beklagte es abgeschlossen hat, ein reguläres Lieferungsgeschäft, dessen Kalkulationsgrundlagen für sie feststanden und dem, insofern sie sich für ihre Rohmaterialien eingedeckt hatte, jeder spekulative Charakter

fehlte; das Risiko, das sie bei baldiger Wiederaufnahme des Betriebes infolge veränderter Umstände — etwaige Erhöhung der Arbeitslöhne und Fabrikationsunkosten — lief, war begrenzt und übersehbar. Seitdem hat der Krieg weitere zwei Jahre gedauert. Die vorhandenen Rohmaterialien sind beschlagnahmt; wann und zu welchen Preisen neue Rohmaterialien eingeführt werden, entzieht sich jeder Schätzung, nur daß mit einem vielfach höheren Preise als früher mit Sicherheit gerechnet werden kann. Ebenso haben sich die Arbeiterverhältnisse völlig verschoben; die Zivildienstpflicht, an die zurzeit des Vertragsschlusses noch niemand dachte, ist eingeführt, so daß die Einstellung von Arbeitern zur Wiederaufnahme eines nicht kriegsnotwendigen Betriebes zurzeit nicht in Frage kommt; wie die Lohnverhältnisse sich später gestalten, ist nicht zu übersehen. Wenn man die Beklagte an dem Vertrage festhalten wollte, würde das also bedeuten, daß sie zu einem auf Grund regulärer Verhältnisse kalkulierten Preise noch nach Jahren liefern müsse, nachdem alle Bedingungen der Kalkulation und der Fabrikation sich von Grund auf verändert haben, und umgekehrt würde es für die Klägerin bedeuten, daß sie eine Ware zum alten Vertragspreise noch zu einer Zeit erhielte, wo das kaufende Publikum mit einer Möglichkeit solcher Gestellungspreise längst nicht mehr gerechnet, so daß die Klägerin in der Lage ist, die Gunst einer Konjunkturänderung, deren Verwertung ganz außer den Geschäftsabsichten lag, allein zu werten. (Aktenzeichen: Bf. IV. 32/17.)

Es wäre interessant, zu erfahren, wie man sich in andern Ländern in der Begutachtung gleichartiger Rechtsfälle verhält.

Die Post

ist seit Inkrafttreten der neuen Verordnung, wonach an Sonntagen keine Zustellung mehr stattfindet, zahlreichen Angriffen in den Tageszeitungen ausgesetzt. Landauf und landab ist man von der Zweckmäßigkeit dieser Sparmaßregel nicht überzeugt und hoffentlich verhelfen die Reklamationen wieder zum frühern Sonntagsdienst.

Die gesamte ***schweizerische Textilindustrie*** *und die mit derselben zu tun haben, müssen in Anbetracht des gegenwärtigen einer regelmäßigen Zustellung ermangelnden Postdienstes auf der* ***Sonntagszustellung beharren.*** *Denn es stehen oft sehr wichtige Interessen auf dem Spiel. Im Geschäftsverkehr ist es nicht gleichgültig, ob Korrespondenzen einen Tag mehr oder weniger lang liegen bleiben.*

Zudem erhöht die Post ihre Gebühren von Beginn 1918 an; für diese Mehrbezahlung darf man auch bessere Gegenleistungen verlangen, also mindestens die ***Belassung der Austragung am Sonntag Vormittag*** *wie früher. Selbst in den kriegführenden Staaten weiß man nichts von einer Maßregel wie der obgenannten. Unsere Postverwaltung, die sonst fortschrittlich gesinnt ist, wird demnach hoffentlich den allgemeinen Wünschen baldmöglichst Rechnung tragen und die getroffene Maßregel wieder aufheben.* *F. K.*

Vereinsnachrichten

Im Zeichnensaal der **Webschule Wattwil** hielt kürzlich Herr E. Utzinger, Vize-Vorstand der Station Wattwil, einen Vortrag über «Die Bagdad-Bahn», wobei er überhaupt die Verhältnisse in der Türkei und Kleinasien erörterte. Weil der Referent viele Jahre als Angestellter der anatolischen Eisenbahnen tätig war und weite Reisen machte, konnte er Land und Leute aus eigener Anschauung schildern. Besonderes Interesse hatte für uns natürlich die Zukunftsbedeutung der türkischen Gebiete als Versorgungsland für Seide, Wolle, Baumwolle und anderen Materialien, deren Lieferung für uns eventuell zur Lebensfrage werden könnte. Ferner waren die Bemerkungen über die orientalische Teppich-Industrie interessant, wonach sehr viele Teppiche als echt orientalisches Fabrikat verkauft werden, während es vielleicht englisches Erzeugnis ist. Auch besteht eine Art Webschule in der Türkei und nach der Meinung des Herrn Utzinger ist die Zeit nicht fern, wo sich junge Schweizer mehr dem türkischen Reich zuwenden als den amerikanischen Staaten.

Ferner hielt Herr Konrad von Heuser, früher Spinnerei-Direktor, jetzt technischer Berater der Vereinigung Schweizerischer Spinnereien für Einführung des Jannink'schen Spinnverfahrens, einen Vortrag über letzteres. In erster Linie berührte er dabei das, was für die Webereibeflissenen von besonderem Wert ist. Weil nun voraussichtlich ein Auszug aus seinem Referat in der nächsten Nummer erscheinen wird, sei für heute nur darauf hingewiesen.

Der Webschule Wattwil scheint endlich Heil zu widerfahren, indem der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weberverein die erfreuliche Mitteilung machen konnte, daß rund 150,000 Franken gezeichnet worden sind als Stiftungsfonds, damit die Existenz der Webschule Wattwil besser als bisher gesichert ist. Unter diesem Betrag sind auch Zeichnungen der Schweizerischen Leinen-Industriellen. Neuerdings haben nun die Schweizerischen Woll-Industriellen ebenfalls angezeigt, daß sie 70,000 Franken als Webschulfonds stiften werden.

Demnächst wird eine Stiftung der Stiftungskommission im Verein mit der Webschul-Kommission stattfinden, um über die beste Verwendung der Mittel zu beraten. Herr Herrmann Bühler-Sulzer in Winterthur, der sehr verdiente Präsident des Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webervereins, Herr Arnold Halter von Müllheim (Thurgau) und Herr O. Nufer-Eugster in St. Gallen werden die Baumwoll-Industriellen vertreten; außerdem wird Herr Dr. Henggeler als Sekretär und juristischer Berater dabei sein. Der bisherigen Webschulkorporation wird bei dieser Gelegenheit eine festere Form gegeben werden, sodaß Wattwil, wenn auch um 35 Jahre später, wie die Seidenwebschule in Zürich endlich doch zu gesicherten Verhältnissen kommen wird. Darüber werden sich alle Interessenten herzlich freuen. **A. Fr.**

* * *

Verein ehemaliger Webschüler Wattwil.

Ehemalige Schüler von Wattwil interessiert es vielleicht, zu vernehmen, daß die Webschüler-Verbindung «Textilia», welche schon vor etwa 23 Jahren gegründet und vor etwa sieben Jahren wieder in neues Leben gerufen wurde, zurzeit einen guten Stand erreicht hat. Einige besonders tüchtige Schüler mit seriöser Lebensauffassung haben sich der Sache mit Geschick angenommen und bereiten den Mitgliedern wirkliche Freude. Letztere besteht nicht allein in der Pflege von Freundschaft und Fröhlichkeit, sondern auch in der gegenseitigen Belehrung durch Vorträge. Unter solchen Voraussetzungen ist sowohl die Webschulkommission wie die Lehrerschaft gerne einverstanden, während die Nachahmung gewisser studentischer Gebräuche nicht in den Rahmen einer Webschule passen.

Nun hat man versucht, auch die alten Herren der «Textilia» wieder aufzurufen, um mit ihnen diejenige freundschaftliche Verbindung anzustreben, welche das Wesen der «Textilia» ausmachen sollen. Dabei ist man, ohne es zu wollen, in das Gehege der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil gekommen. Die Sache ist aber keineswegs gefährlich, denn man darf überzeugt sein, daß gerade die «Textilianer» großes Interesse daran haben werden, sobald als möglich Mitglieder unserer Vereinigung zu werden, um an unseren «Mitteilungen über Textil-Industrie» ein Sprachrohr zu haben. Auf diese Weise können sie ihre Ziele am besten weiter verfolgen, indem sie interessante Vorträge, technische Mitteilungen oder Verbindungsangelegenheiten zur Kenntnis ihrer Mitglieder wie der Allgemeinheit bringen. Es handelt sich also bei dem Altherrenverband der «Textilia» um keinen neuen Verein, sondern um eine Freundschaftsverbindung, die mit unserer Vereinigung zusammenarbeitet. A. Fr.

Gesucht:
von großer nordostschweizerischer Fabrik der Textilbranche zu möglichst sofortigem Eintritt einige jüngere

Abteilungs-Aufseher.

Bei guten Leistungen Lebensstellung mit weitgehenden Pensionsberechtigungen. 1553

Tüchtige, zuverlässige und energische Maschinenschlosser, die schon in **Spinnereien** tätig waren und der **italienischen Sprache** mächtig sind, wollen ihre selbstgeschriebenen Offerten unter Angabe der bisherigen Tätigkeit, der Lohnansprüche, des Alters sowie des frühesten Eintrittstermins in Begleitung von Zeugnisabschriften unter Chiffre **S. 5810 Q.** an die **Publicitas A.-G., Basel** einsenden.

Stelle-Gesuch.

Tüchtiger, fleissiger Mann mit 20jähriger Praxis in grösseren Webereien sucht Stelle als

Obermeister

oder Stütze des Direktors.

Reflektant könnte kleinerem Betrieb auch als Leiter vorstehen. Prima Zeugnisse und Referenzen.

Offerten unter Chiffre O P 1554 an die Expedition des Blattes.

Webeblattzähne 1

in jeder Nummer und Breite für alle **Bedürfnisse** der **Textil-Industrie.**

Best eingerichtete u. leistungsfähigste Spezialfabrik der Branche.

Gegründet 1880 **Sam. Vollenweider, Horgen** Gegründet 1880

Vertretungen in: Elberfeld, Wien, Lyon, Como, Moskau, Manchester, New-York, Barcelona, Rio de Janeiro und Tokio.

Schweizerische

Bankgesellschaft

(vorm. Bank in Winterthur u. Toggenburger Bank)

Zürich

Winterthur, St. Gallen, Lichtensteig, Lausanne, Rapperswil, Rorschach, Wil, Flawil.

Aktienkapital und Reserven Fr. 46,500,000

Annahme von Geldern
in Kontokorrent
in Einlagehefte
gegen Obligationen

Eröffnung von Krediten
Vorschüsse auf Waren
Uebernahme von Kautionen

Devisen- und Diskonto-Geschäfte
Inkasso von Wechseln und Coupons

Ausführung von Börsenaufträgen
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften

Die Direktion.

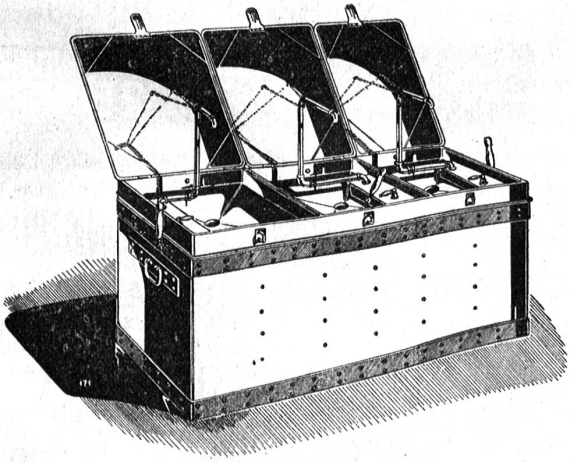

Wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, heute mangelnder Umsicht und Sparsamkeit bezichtigt zu werden, so müssen Sie sofort einen Deco-Oelsparapparat und einen Deco-Oelfiltrierapparat anschaffen.

Oel-Vorräte knapp! Sparen!

Die heutige wirtschaftliche Lage erfordert gebieterisch äusserste Sparsamkeit in allem. Unsere Vorräte in Oel sind knapp; die Einfuhr wird schwieriger.

Auch die kleinste Verschwendung ist daher zu verurteilen.

Vergessen Sie also nicht:

Deco-Filter gewinnen Oel dem Betriebe 10 bis 30 mal zurück.

Deco-Economiser vermeiden auch den kleinsten Verlust beim Aufbewahren und Ausschenken.

DECO A.-G., Küsnacht bei Zürich

Gebr. Baumann

Federnfabrik u. Mechan. Werkstätte

Rüti-Zürich

Alleinverkauf der Gusstahl-Webelitzen und Favorit-Geschirre der Felten & Guilleaume-Carlswerk A. G. Mülheim a. Rhein.

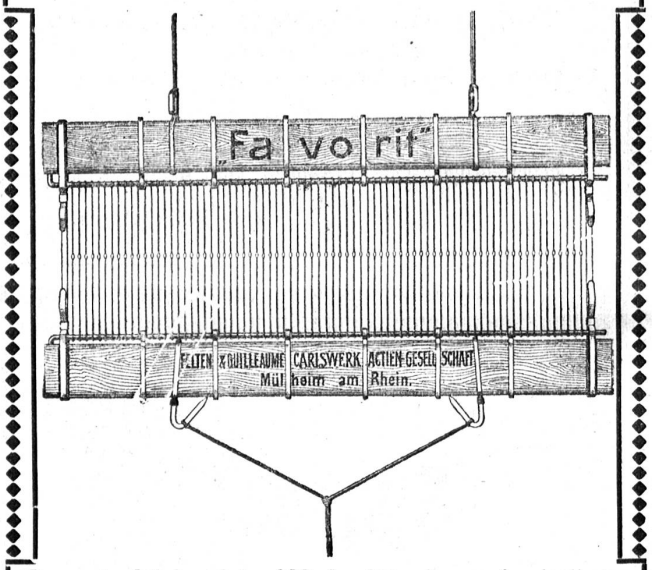

Gusstahldraht-Webelitzen auf patentierten Maschinen hergestellt, daher unerreicht an Egalität und Vollkommenheit.

Favorit-Webgeschirre, die besten u. einfachsten aller Rumorgeschirre, selbst für die dichtesten Einstellungen verwendbar und von sehr vielen Webereien jeder Art mit bestem Erfolge eingeführt

Webutensilien-Fabrik Egli & Brügger, Horgen

Fabrikation von **Spüli Peitschen u. Zettelschienen** —

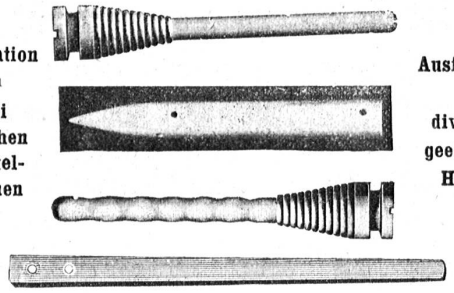

Ausführung in diversen geeigneten Hölzer

2

Kauf und Verkauf von gebrauchten Webereimaschinen.

Stets Lager. Zurzeit 20 Webstühle mit Ratièren am Lager.

Elektro-Mechan. Reparatur-Werkstätte

Telephon No. 8355 **Zürich** Telegramme: **Elektromechan**

Hardturmstr. 121, Fabrik „Orion", Zürich 5

Tramhaltestelle Hardtstrasse

Reparatur, Umwicklung, Kauf, Verkauf, Umtausch u. Vermietung

elektrischer Maschinen, Motoren, Transformatoren usw.

Grösstes Lager

Sofortige Lieferung

2-teil. Adhäsions-Scheiben: Kranz aus Langholzplatten „PRINI B" mit Gussnabe „PRINI H" mit hölzern. Einbau

Motorscheiben, Schnurscheiben, Trommeln, Haspeln

Riemenscheibenfabrik

WEHRLI & Dr. EDUARDOFF

Kanzleistrasse Nr. 126 ZÜRICH 4 Tel.: Zürich-Selnau 5765

Preislisten kostenfrei.

„COMBINATOR" elastischer **Gelenk-Riemen-Verbinder** aus Stahl.

Einfachster, bester Verbinder.

Für die Befestigung bedarf es nur des Hammers

Gesucht.

Ein Zürcher Seidenhaus **sucht** jungen, tüchtigen

Mann

der Kenntnisse in der Seidenbranche und im Speditionswesen besitzt. Beherrschung der französischen Sprache in Wort und Schrift notwendig.

Offerten sub Chiffre **Q. R. 1555** an die Exped. d. Blattes.

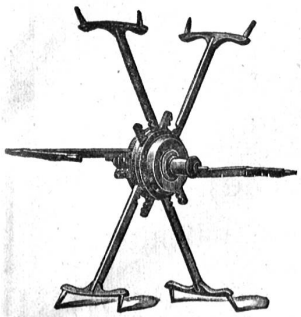

Spezialität:

Reformhaspel

mit selbsttätiger Spannung

für alle Strangengrössen.

über 120,000 Stück in Betrieb

Gustav Ott

vorm. Schwarzenbach & Ott

Spulen-, Haspel- und Maschinenfabrik

LANGNAU-ZÜRICH

Patentierte karten- und papierlose

Doppelhubschaftmaschine „Reform"

für Seide, Baumwolle, Leinen u. Wolle

zu jedem Stuhl-System passend.

Fabrikation sämtl. Bedarfsartikel aus Holz für die Textil-Industrie

Spulen und Spindeln

1/10 natürlicher Grösse

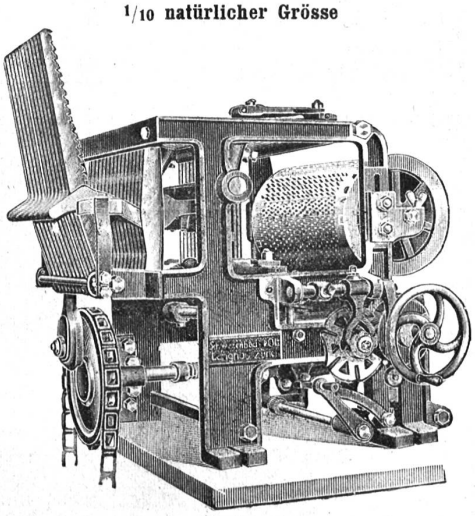

Doppelhub-Schaftmaschine „Reform"

Zu kaufen gesucht:

Ratièren

brauchbare, in sehr gutem Zustande.

Offerten unter Chiffre **W. X. 1558** an die Exped.

Spindeln,

jede Sorte

von Spinnereien **kauft sehr gut** 1559

Jos. Vogt, Zug

Zu kaufen gesucht gegen Kassa:

Seiden- und Baumwoll-Abfälle

ferner **ausfuhrfreie Schappe.**

Gefl. Offerten unter **U. V. 1557** an die Exped. d. Blattes.

Französische Seidenweberei in Savoyen **sucht zu baldigem Eintritt** einen tüchtigen

Webermeister

welcher die Fabrikation von strang- und stückgefärbten Artikeln in uni und façonné kennt.

Offerten mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter Chiffre **S. T. 1556** an die Expedition dieses Blattes.

Wer diese Fachzeitschrift bestellt, fördert nicht allein diese, sondern auch seine Interessen sowie diejenigen der Textil-Industrie überhaupt.

die geringeren ein deutliches rötliches Braun, einige ein reineres Fuchsinrot der typischen Lignozellulosen); 2. mikroskopische Prüfung mit sorgfältiger Messung der Durchmesser (kennzeichnend für den Gütegrad ist die Gleichmäßigkeit der Durchmesser); 3. Schwimmfähigkeit auf wäßrigem Alkohol von 0,928 spezifisches Gewicht (bestimmend ist die Reihenfolge des Netzens und Untersinkens in Verbindung mit den strukturellen und anderen Eigenschaften. W. H.

Kennzeichen, Verwendung und Bewertung der Kapokfaser. Kapok zeichnet sich, wie Cross und Bevan im „Journ. Soc. Dyers and Colour" (Bd. 32, S. 274) mitteilen, äußerlich durch Glanz und großes Volumen aus und besitzt eine ziemliche Elastizität gegen Zusammendrücken, die ihn zum Füllen von Kissen und Polsterwaren empfiehlt. Seine wichtigste Anwendung findet er indessen bei der Herstellung von Schwimmgürteln, Schwimmwesten und ähnlichen Rettungsmitteln, wofür er infolge seiner hohen Schwimm- und Tragfähigkeit im Wasser — die auf seiner geringen Benetzbarkeit und seiner Neigung, ein großes Volumen auszufüllen, beruht — dem Kork weit überlegen ist. Eine 700 g Kapok enthaltende Schwimmweste vermag nach den Angaben der beiden Verfasser, untergetaucht etwa 10,5 kg Belastung zu tragen; nach 72 Stunden Eintauchen noch 7,2 kg und nach 192 Stunden noch 0,9 kg. Zur schnellen Bewertung eignen sich folgende drei Bestimmungen, die nebeneinander zu verwenden sind: 1. Phloroglucinreaktion auf ungesättigte Aldehyde, da Kapok bedeutende Mengen von Furfuroiden, entsprechend 15 Prozent Furfurol, enthält (die besseren Qualitäten geben keine oder geringe Färbung,

Kettenfadenwächter

System Knobel

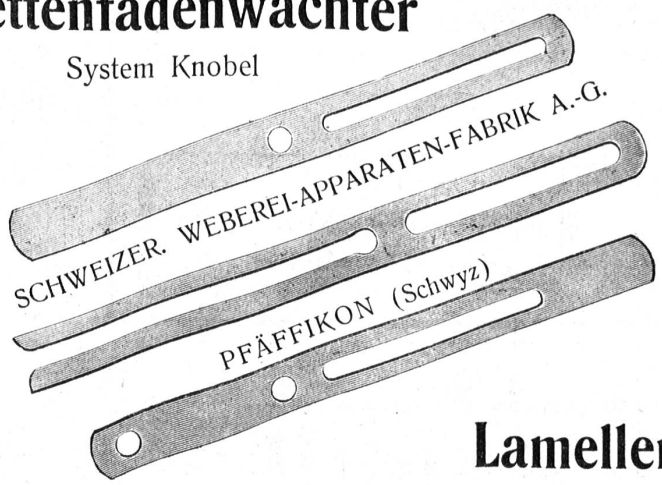

Lamellen.

Gebr. Stäubli, Spezialfabrik für Schaftmaschinenbau, Horgen-Zürich

Lizenznehmer für Oesterreich-Ungarn: **Eisenwerke Sandau G. m. b. H.** (vorm. Gebr. Stäubli) **in Sandau** b. Böhm. Leipa

Filiale in Faverges (Hte. Savoie)

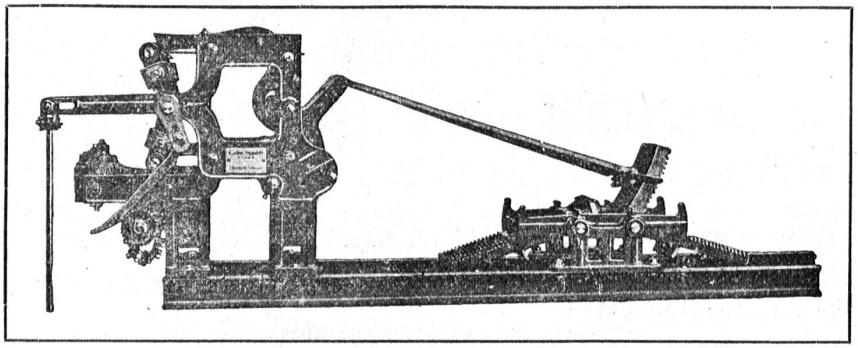

Neueste patentierte

Schaftmaschine

mit drehbaren Messern
und
Rollenschlaufen-Schwingenzug
für Stühle von 80—120 cm
Blattbreite

Wir bauen Schaftmaschinen für jede Art Gewebe und für alle Stuhlsysteme passend.

CHR. MANN, Maschinenfabrik

Waldshut (Baden)

Spinn- und Zwirnringe

aus bestem Qualitätsstahl, in allen Ausführungen und Dimensionen

Exakte Ausführung **Gute Härte** **Hochfeine Politur**

Gedrehte- und Stahlblechhalter

Maschinen für die Bearbeitung von Chappe- und Cordonnet-Seide, sowie für Ramie

Spreaders, Etirages, Rubanneurs, neuesten Systems
Fallers. Doppelgängige
und einfache Schrauben für Spreaders, Etirages und Rubanneurs

Gebr. Maag

Maschinenfabrik

Zürich 7, Eidmattstraße

SPEZIALITÄT:
Appretur-Maschinen
für Seide und Halbseide

Presspan- und Isolationsmaterialienwerke für Elektrotechnik, vorm.

H. Weidmann A.-G., Rapperswil (St. Gallen)

Abteilung: Kartonfabrik

Presspan in Tafeln, für Appretur
Weberbogen in diversen Nüancen und Stärken

Ia geleimter Jacquardkarton
Stickkarton, Ratierekarten

Zürcherische Seidenwebschule

Zürich

Ausbildung in der Seidenstoffabrikation

Kursdauer 10 Monate

Mitte September bis Mitte Juli

Prospekt durch die Direktion.

Webeblätter-Fabrikation

für Seide, Baumwolle, Sammet etc. etc.

Sehr leistungsfähig in feinsten und groben Blättern
Rispeblätter, Figurenblätter, Doppelblätter

Hch. Stauffacher, Schwanden (Kt. Glarus)

Russland

In allen Textilzentren (Moskau, Iwanowo-Wassnessensk, Petrograd) seit vielen Jahren best eingeführtes **Technisches Bureau der Textilbranche** übernimmt noch einschlägige Vertretungen oder Alleinverkauf auf feste Rechnung für ganz Rußland oder einzelne Plätze. — Prima Referenzen.

Brief- und Telegramm-Adresse:

OSCAR HAAG, MOSKAU